

Gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU Siegen, den 16.11.2014
STNGesamtBUNDNABU5. doc
OSTR i. R.

An den
Regierungspräsident

Ulrich Banken

Dezernent(inn)en
Sehr geehrte Damen und Herren
von der Behörde für die Beteiligung

Morgenröthe 18
57080 Siegen
TelFax: 0271-351167
Ulrich.Banken@gmx.

**Ihr Zeichen: Landesbüro
SV 21-07.11 GEP /08.14
Schr. LB.: 27.08.2014
(Mackmann)**

An das Landesbüro der Naturschutzverbände
Ripshorster Straße 306
46117 Oberhausen
z. Hd. Herrn Mackmann und Frau J. Flohr

Betr.: Betr.: Regionalplan Arnsberg – „Teilplan Energie“
Gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU

Sehr geehrter Herr Mackmann, sehr geehrte Frau Flohr,

Vorab schicken wir Ihnen einige **Anmerkungen zu den textlichen Teilen** der geplanten Regionalplanänderung. Die Anmerkungen sind nicht systematisch geordnet und sicher auch nicht erschöpfend. Vielleicht können Sie sie dennoch für die Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme verwerten. Die für unser Gebiet vorgeschlagenen Windenergiebereiche (WEB) habe ich Ihnen schon zugeschickt.

A1) Anmerkungen des NABU zur Regionalplanänderung – Teilplan „Energie“

Wie kommt es zu den z. T. sehr unterschiedlichen Ergebnissen der Regionalplaner und der Kommunen?

Zwischen den Kommunen, die z. T. mit hohem Planungsaufwand Konzentrationszonen ermitteln oder bereits ermittelt haben, und der BRA muss unbedingt eine „harmonisierende“ Abstimmung der Planungen erfolgen. Die Kommunen haben u. E. eher die Möglichkeit und Kompetenz, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend sachgerechter planen zu können. Umso bedauerlicher ist, dass Ihnen nun durch das Diktat der BRA neue Planungen und Kosten aufgezwungen werden sollen.

Wir erwarten, dass einer Kommune die Möglichkeit bleibt, in einem von der BRA vorgegebenen WEB in begründeten Fällen keine Vorrangzone ausweisen zu müssen.

Wir fordern, dass die BRA diejenigen WEB noch einmal kritisch überprüft, die bei den kommunalen Planungen nicht berücksichtigt worden sind, bzw. werden sollen. Umgekehrt muss die Kommune nachweisen, dass bei der Festsetzung einer Konzentrationszone außerhalb der WEB die der Regionalplanung zugrunde liegenden Ausschlusskriterien für die kommunale Konzentrationszone nicht zutreffen.

- Problem der „Vorbelastung“ eines Raumes

(Anhang A, S. 2 u. WE-Konzept, S. 50)

Starke Vorbelastungen relativieren prognostizierte Umweltauswirkungen und „rechtfertigen“ weitere negative Auswirkungen. Folge: in die Landschaft fortschreitende Beeinträchtigungen („Verspargelung“, siehe z. B. Hoher Westerwald, Soonwald).

Negativbeispiele für solche Begründungen:

Kalteiche Burbach (WEB 228.02): Als „Vorbelastung“ wird angegeben: „einzelne WEA im Plangebiet.

WEB 219.03 zw. Salchendorf und Gernsdorf: „einzelne WEA nordwestlich des Plangebietes“.

Das Argument, man spare damit bisher nicht belastete Räume, wäre nur dann zutreffend, wenn man die Nullvariante der Planung nicht in Betracht ziehen will. Zudem werden bei Umsetzung aller WEB und der von den Kommunen zusätzlich festgesetzten oder geplanten Konzentrationszonen insbesondere wegen der Fernwirkung der riesigen WEA und den erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht mehr viele „unbelastete Räume“ übrig bleiben!

- Bereiche zum Schutz der Natur

WE-Konzept, S. 10: „BSN sind als Tabukriterium anzusehen.“

„Über die regionalplanerischen Festlegungen hinaus sind zudem naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorien ... als Tabukriterien festgelegt“. Siehe auch Entwurf Regionalplan, S. 7. - Das wird von uns begrüßt. Allerdings fehlt der Hinweis auf BSN im Anhang A, Kap. 2.2, S. 5. Auch in Ziel 1 im Regionalplanentwurf (S.8) werden BSN nicht angeführt.

- Naturschutzgebiete (NSG)

Wir begrüßen, dass NSG als Tabuflächen gelten.

Darüber hinaus fordern wir bei denjenigen NSG, deren Schutzziele windenergiesensible und planungsrelevante Arten beinhalten, entsprechende Pufferbereiche.

- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale (Anhang A, S. 15)

Die Flächeninanspruchnahme von LB ist generell auszuschließen. Auch großflächige LB werden wegen ihrer hohen Strukturvielfalt und/oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit festgesetzt. - Beispiel Landschaftsplan Burbach: Schutzziele: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Da passen keine WEA hinein!

- Vogelschutzgebiete (VSG)

(WE-Konzept, S. 11) Wir begrüßen es, dass VSG, die in ihren Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck wind-energieempfindliche Vogelarten aufweisen, als Tabuflächen gelten.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

(Anhang A, S. 14 und WE-Konzept, S. 14/15)

Hier sind Kriterien für eine evtl. Überplanung mit WEB festzulegen, an denen sich auch Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen orientieren können (müssen). - Bei der Inanspruchnahme eines LSG muss eindeutig nachgewiesen werden, dass dadurch dessen Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass es sich bei den Eingriffsflächen um solche von geringerer Wertigkeit handelt.

- Schutzwürdige Biotop (biotopkartierte Flächen)

(Anhang A, S. 9)

Unsere Forderung: Innerhalb aller schutzwürdigen Biotop dürfen keine WEA errichtet werden. Als Tabuflächen dürfen nicht nur die „NSG-würdigen“ oder „regional bedeutsamen“ Biotop gelten.

- Biotopverbundflächen

(Anhang A, S. 10 und WE-Konzept, S. 11)

Unsere Forderung: Gerade in diese Flächen darf nicht eingegriffen werden.

Die alleinige Berücksichtigung von Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ (Stufe I) ist fachlich nicht zu rechtfertigen. Was nützen isolierte „Biotopverbundflächen“, wenn Verbindungskorridore (Flächen der Stufe II) fehlen?

An anderer Stelle erarbeitet man „Entschneidungskonzepte“, um vorhandene Beschränkungen zu mildern oder gar aufzuheben, während hier neue Barrieren geplant bzw. nicht ausgeschlossen werden!

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Problem der großräumigen Wildtierpassagen hingewiesen, für die Teile der überplanten Bereiche regionale, ja sogar landesweite Bedeutung haben. (Siehe hierzu auch die Stellungnahme von Herrn G. Bottenberg, BUND s. Anhang)

- Lärmarme und unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

(Anhang A, S. 4 und WE-Konzept, S. 33/34)

Wir fordern eine stärkere Berücksichtigung dieser Räume. Im Entwurf werden nur solche mit „herausragender Bedeutung“ berücksichtigt (UZVR >50 qkm), Kleinere können aber in Bezug auf das Umfeld ebenso eine besonders große Bedeutung haben (Artenschutz, (Nah)erholung).

- Funktion der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung (BSLE)

Diese Funktion ist bei der Ermittlung der WEB nicht entsprechend ihrer großen Bedeutung für die dort lebenden Menschen gewichtet.

Bereiche für die Naherholung werden nur bei ausgewiesenen Kur- und Erholungsgebieten berücksichtigt. Aber: Auch die einheimische Bevölkerung hat Anspruch auf Naherholungsräume!

Wanderwege und Erholungszielorte (z. B. Aussichtspunkte) werden auf Regionalplanebene nicht berücksichtigt. Besonders gravierendes Beispiel: WEB 175.05 Kreuztal mit dem Kindelsbergturm.

Was geschieht, wenn eine Kommune diese Faktoren als Ausschlusskriterium für die Festsetzung einer Konzentrationszone wertet?

- Landschaftsbild

(Anhang A, S. 13)

Zu begrüßen ist der Versuch, den Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes überhaupt bei den Planungen zu berücksichtigen. Leider bleibt es aber in diesem für die betroffene Bevölkerung so bedeutsamen Aspekt bei einem völlig unzureichenden Versuch. - Die Betroffenheit kann nicht nur an der unmittelbaren Inanspruchnahme von „Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung“ festgemacht werden, und man überlässt es der nachgeordneten Ebene zu entscheiden, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Berücksichtigung finden kann. Wir haben erhebliche Zweifel, dass von den Kommunen noch andere als die bereits von der BRA realisierten Restriktionen berücksichtigt werden können. - Eine besondere Rolle spielt bei der Beurteilung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die erhebliche Fernwirkung der WEA.

- Wasserschutzgebiete

(Anhang A, S. 11) Welche Bedeutung haben die im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellten (nicht klassifizierten) Wasserschutzbereiche für die Ausweisung der WEB? Beispiel: Regionalplan Blatt 10: Holzholzer Kopf – Baudenberg.

- Definition der Pufferabstände

Von wo werden die Pufferabstände gemessen? Vom Fuß der WEA oder von der Spitze der waagrecht stehenden Rotorblätter? U. E. dürfen die Spitzen der Rotorblätter nicht über die Abgrenzung des WEB bzw. einer Konzentrationszone herausragen.

- Berücksichtigung artspezifischer Radien bei windenergiesensiblen Arten

Gelten die in Anhang E festgesetzten Radien noch als Tabubereiche, z. B. 3 km für den Schwarzstorch? -Im Übrigen halten wir das Festlegen der Pufferbereiche, ausgehend von dem definitiven (aktuellen) Horststandort, für nicht zielführend und naturschutzfachlich unbrauchbar. Was geschieht, wenn der Vogel im nächsten Jahr umzieht? So gibt es z. B. in der Gemeinde Burbach mind. 6 Horststandorte, zwischen denen der oder die Vögel „pendeln“, u. U. gezwungen durch Verlust des Horstes oder gar des Horstbaumes oder aus anderen für uns nicht nachvollziehbaren und vor allem nicht vorhersehba-

Gründen? Sinnvoller ist es, bei der Gefährdungsabschätzung vom gesamten Brutgebiet auszugehen.

- „Verfahrenskritische“ Arten

Urplötzlich taucht im Zusammenhang mit diesem Begriff die Aufspaltung der windenergiesensiblen Arten nach kontinentaler und atlantischer Verbreitung auf. Damit wird das „Hindernis“ Schwarzstorch im Bergland und Wanderfalke im Flachland für die Festsetzung von WEB irrelevant. Wir meinen: „So geht es nicht!“ „Man spürt die Absicht und ist verstimmt.“ - Wer mag sich das wohl ausgedacht haben? Ganz offensichtlich nicht das LANUV als (zuständige) Fachbehörde!!

Es ist ja auch fachlich überhaupt nicht nachvollziehbar, dass z. B. in den Schwerpunkt-vorkommen des Schwarzstorches die ansonsten geltenden Tabukriterien keine Rolle mehr spielen sollen. Bedingt durch ihre Habitansprüche erreicht diese Art selbst unter optimalen Bedingungen nur eine sehr geringe Bestandsdichte, die keine weiteren Gefährdungen wie z. B. durch die Errichtung von WEA im Umfeld verträgt. - Wir fordern daher, diese unsinnige Splittung bei der Festsetzung von WEB nicht zu berücksichtigen.

- Touristisch bedeutsame Seen

(WE-Konzept, S. 29)

Zu ergänzen sind Obernautalsperre und Breitenbachtalsperre als stark frequentierte und somit bedeutsame Naherholungsbereiche.

- Kulturhistorisch wertvolle Wälder

(WE-Konzept, S. 42)

Das Fehlen eines „eigenständigen Datensatzes“ rechtfertigt nicht den Verweis auf „andere Bezugsräume“. So werden z. B. Niederwälder weder durch „lärmmilde Räume“ noch durch „Erholungsgebiete“ abgedeckt.

- Laubwaldbestände

(WE-Konzept, S. 43)

Wir begrüßen die Berücksichtigung aller Laubwälder. Hierzu sollten auch die Mischwälder mit einem erheblichen Anteil an Laubbäumen zählen. Wir hoffen, dass diese Bewertung auch für die nachgeordneten Planungsebenen verpflichtend sein wird.

- Gewichtung von lärmarmen Räumen in Verbindung mit UZVR

(WE-Konzept, S. 43)

Die Begründung für diese „Abwertung“ ist nicht nachvollziehbar und muss geändert werden. - Der Restriktionsgrad einer lärmarmen Fläche, die zugleich UZVR ist, muss höher eingestuft werden als der einer nur lärmarmen Fläche bzw. UZVR.

- Vorrangflächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

(WE-Konzept, S. 50)

Weshalb sind diese Flächen überhaupt aufgenommen worden?

Zum Entwurf Teilplan „Energie“

- Inanspruchnahme von BSL, BSLE u. a. für WEB

(S. 6/7)

Der angebliche Sachzwang zur Inanspruchnahme von BSL und BSLE resultiert aus der nahezu flächendeckenden Festsetzung dieser Bereiche im Freiraum und der „Verpflichtung“, im Planungsraum Arnsberg WEB mit einer Gesamtfläche von 18.000 ha ausweisen zu müssen (Vorgabe im LEP-Entwurf).

Die Ausweisung von BSL und BSLE im Regionalplan ist – davon gehen wir aus – bei dessen Neuaufstellung aus guten sachlichen und fachlich fundierten Gründen erfolgt, Diese haben in einer Zeit fortschreitender Flächeninanspruchnahme für Gewerbe, Wohnen, Infrastrukturmaßnahmen erst recht ihre Gültigkeit.

Die Forderung von 18.000 ha für WEB muss wegen der besonderen Gegebenheiten im Planungsraum zwingend überprüft werden mit dem Ziel einer deutlichen Reduzierung. Nicht unerhebliche Flächen sind schon jetzt mit WEA bestückt, und zwar Flächen, die nicht alle in den von der BRA vorgesehenen WEB liegen. Weitere Konzentrationszonen sind geplant (Freudenberg, Netphen...).Zumindest diese zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen müssen beim „Bedarf“ berücksichtigt werden.

Um der Vorgabe, eine bestimmte Flächengröße als WEB ausweisen zu müssen, entsprechen zu können, werden die Bewertungsmaßstäbe, die zur Festsetzung von Schutzkategorien (LB, LSG, BSL, BSLE, UZVR, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, lärmarme Räume Kulturlandschaftsbereiche...) ursprünglich herangezogenen Kriterien und Maßstäbe eingegrenzt zugunsten einer weitergehenden Inanspruchnahme solcher Flächen für die Errichtung von WEA.

- BSN

(S. 7)

Wir begrüßen die Aussage, dass “eine Überlagerung von WEB und BSN nicht miteinander vereinbar“ ist. Innerhalb der BSN wird dem Natur- und Artenschutz Vorrang eingeräumt. Dies wird allerdings nicht konsequent umgesetzt:

In Ziel 1, Satz 2 fehlt der Hinweis auf BSN.

WEB 230 liegt zwar nicht unmittelbar in einem BSN, wird aber komplett von einem solchen eingeschlossen. Zudem kommen in dem BSN planungsrelevante Arten vor.

- Ziel 1 – Vorranggebiete für Windenergie

(S. 8)

Bedeutet die Aussage, „die WEB stellen eine räumliche Mindestvorgabe für die nachgelagerten Planungsebenen dar“, dass in den WEB auf jeden Fall Vorrangzonen ausgewiesen werden müssen? (Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen unter Punkt „Ermittlung von Vorrangflächen (S. 1).)

In Absatz 2 sind zu ergänzen: BSN, Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, Laubwälder, Zone I und II von Wasserschutzgebieten.

- Grundsatz 1 – WEA außerhalb von WEB

(S. 10)

Wir fordern noch einmal nachdrücklich, dass die Ausweisung von WEB zugleich eine Ausschlusswirkung auf die nicht überplanten Flächen entfaltet.

- Ziel 2 – Windenergieanlagen im Wald

(S. 11)

In Ziel 2 muss eindeutig festgesetzt werden, in welchen Waldbiotopen die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist.

- Grundsatz 2 – Grenzüberschreitende Abstimmung

(S. 12)

Dieser „Wunsch“ ist sicher berechtigt, aber wohl doch recht utopisch. Schon in den Erläuterungen werden die „deutlichen Grenzen“, die in der Planungspraxis bestehen, aufgezeigt. - Bedauerlich ist nur, dass kommunale Grenzen, ja sogar Landesgrenzen über die für die Errichtung von WEA „interessanten“ Höhenrücken verlaufen und daher Behinderlichkeiten von allen Seiten bestehen und auch in Planungen umgesetzt werden.

- Grundsatz 5 – Ausbau der Bioenergie

(S.15)

Wir halten es für dringend notwendig, dass die mit der Nutzung von Bioenergie verbundenen Probleme dargestellt und ihre negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt eingegrenzt werden. Siehe hierzu die Ausführungen in der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 4.7. 2012.

(NABU)

PS

Die beiden Karten mit den Fundpunkten muss ich Ihnen per Post zuschicken.

A2 Stellungnahme des NABU Siegen-Wittgenstein zu den in der Regionalplanänderung – Teilplan „Energie“ für den Altkreis Siegen vorgeschlagenen Windenergiebereichen (WEB)

Im zweiten Teil der Stellungnahme des NABU Siegen-Wittgenstein erhalten Sie die „Bewertungen“ der im Siegerland geplanten WEB.

Ein paar Erläuterungen dazu:

Zu jedem WEB habe ich zunächst unter „Artenschutz“ und „Schutzbereiche“ Fakten aufgelistet, soweit sie aus naturschutzfachlichen Gründen bedeutsam sind; ebenso die

Schutzgüter „Landschaftsbild“, „lärmmilde Bereiche“ und - sofern relevant – „kulturlandschaftliche Sachgüter“.

Unter „Fazit“ werden zu allen unter „Artenschutz“ und „Schutzbereiche“ aufgeführten Fakten meine Wertungen angegeben. Auf ausführliche Begründungen habe ich weitgehend verzichtet, weil diese in meinen „Anmerkungen“ bereits generell erfolgt sind. Ich hoffe, Sie können meine Vorgehensweise nachvollziehen und für Ihre Stellungnahme verwenden.

WEB 175.04_1 Kreuztal/Hilchenbach/Kirchhundem

Auf die planerischen Schwierigkeiten bei grenzübergreifenden WEB sei hingewiesen.

Artenschutz

Uns liegen keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler bzw. planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus.

Schutzbereiche

lärmmilde Räume

„Durch die Inanspruchnahme lärmmilder Räume mit herausragender Bedeutung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Flächen

Die drei im Plangebiet liegenden Flächen „können als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen

Die beiden im Plangebiet liegenden Flächen finden keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbericht).

schutzwürdige Böden

„Eine Flächeninanspruchnahme kann nicht ausgeschlossen werden“ (lt. Prüfbogen).

klimarelevante Böden

Die entsprechenden Flächen „können als konkreter Standort von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

„Die Inanspruchnahme des betroffenen UZVR (>50 qkm) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete und Naturpark

Die LSG und der Naturpark finden - ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei der Planung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter lärmarme Räume, schutzwürdige Böden und UZVR (lt. Prüfbogen) stimmen wir zu.

Zudem fordern wir:

- Die Inanspruchnahme lärmarmen Räume muss vermieden werden.
- Die Eingriffe in schutzwürdige und klimarelevante Böden müssen vermieden werden.
- In den UZVR darf nicht eingegriffen werden.
- Die biotopkartierten Flächen sind zu erhalten.
- Die Funktion der Biotopverbundfläche muss gesichert sein.
- Es muss untersucht werden, inwieweit eine Inanspruchnahme der LSG und des Naturparks mit deren Schutzzielen vereinbar ist.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürften erheblich sein und müssen bei der Planung berücksichtigt werden.

WEB 175.05 Kreuztal/Hilchenbach

Auf die planerischen Schwierigkeiten bei grenzübergreifenden WEB sei hingewiesen.

Artenschutz

Uns liegen keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler bzw. planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus.

Schutzbereiche

lärmarme Räume

Die Inanspruchnahme eines „lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung hat voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ zur Folge (lt. Prüfbogen).

§ 62er Biotope

Der im Plangebiet liegende § 62er Biotop „ist als konkreter Standort von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Flächen

Die drei im Plangebiet liegenden Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgeklammert werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundfläche

Die im Plangebiet liegende Fläche findet keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige Böden

„Relevante Flächen können als konkrete Standorte von WEA ausgeklammert werden“ (lt. Prüfbericht).

UZVR

„Die Inanspruchnahme eines UZVR (>50 qkm) hat voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete und Naturpark

Die LSG und der Naturpark finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei der Planung (lt. Prüfbogen).

denkmalgeschützte Bereiche

Hier fehlt der im Plangebiet gelegene Kindelsbergturm.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bezogen auf lärmarme Räume und UZVR (lt. Prüfbogen) stimmen wir zu.

Zudem fordern wir:

- Die Inanspruchnahme lärmarmen Räume und des UZVR muss vermieden werden.
- Die biotopkartierten Flächen müssen erhalten bleiben.
- Die Funktion der Biotopverbundfläche muss gesichert sein.
- In die schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Es muss untersucht werden, inwieweit eine Inanspruchnahme der LSG und des Naturparks mit deren Schutzziele vereinbar ist.
- Der Bedeutung des Kindelsbergturmes ist bei der Planung Rechnung zu tragen. Es ist erst recht nicht nachvollziehbar, dass er lt. Prüfbogen sogar als Vorbelastung des Raumes gewertet und somit zur Rechtfertigung des Baus von WEA in diesen Bereich herangezogen werden kann.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürften erheblich sein und müssen bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

WEB 185_1 Kirhhundem/Hilchenbach

Auf die planerischen Schwierigkeiten bei grenzübergreifenden WEB sei hingewiesen.

Artenschutz

Uns liegen keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler bzw. planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus.

Schutzbereiche

lärmarmen Raum

Die „Inanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung hat voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundfläche

Die im Plangebiet liegende Fläche findet keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die entsprechenden Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Eine „Flächeninanspruchnahme des UZVR (> 100 qkm) kann nicht ausgeschlossen werden“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete und Naturpark

LSG und Naturpark finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei der Planung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bezogen auf Erholung und UZVR (lt. Prüfbogen) stimmen wir zu.

Zudem fordern wir:

- Die Inanspruchnahme des lärmarmen Raumes und des UZVR muss vermieden werden.
- Die Funktion der Biotopverbundfläche muss erhalten bleiben.
- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es muss geprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme der LSG und des Naturparks mit deren Schutzziele vereinbar ist.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die (Nah)erholungsfunktion dürften erheblich sein und müssen bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

WEB 208 Netphen

Artenschutz

Schwarzmilan

Brut 2014 im südlichen Randbereich des WEB (siehe Karte).

Rotmilan

Der nordöstlich von Buschhütten (siehe Karte) brütende Rotmilan wird mit großer Wahrscheinlichkeit den WEB auf dem Weg zu einem bedeutenden Nahrungshabitat (Deponie Herzhausen) regelmäßig überfliegen.

Uhu

Brut 2014 innerhalb des Tabubereiches (siehe Karte).

Wildkatze

Nachweis 2014 im nördlichen Bereich (siehe Karte).

(Deponie Herzhausen)

Die unmittelbar an den WEB grenzende Deponie ist nach wie vor ein stark frequentierter Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan, Uhu und Kolkrabe.

Schutzbereiche

§ 62er Biotop

Der im Plangebiet liegende Biotop „ist als konkreter Standort von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen

Die beiden im Plangebiet liegenden Flächen finden keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbericht).

schutzwürdige Böden

Die entsprechenden Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene Raum findet keine Berücksichtigung. Begründung: zu geringe Flächengröße (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiet

Das LSG findet – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei der Planung

Elemente der Kulturlandschaft

„In Bezug auf die „historische Siedlung mit zahlreichen Baudenkmälern (Herzhausen) sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Im Gegensatz zu der im Prüfbogen zusammenfassenden Beurteilung sehen wir erhebliche Umweltauswirkungen.

Wir fordern.:

- Die Beachtung der o. a. artenschutzrechtlichen Fakten.
- Die Funktion der Biotopverbundfläche muss gesichert sein. Ihre Bedeutung wird durch die überregionale Wildtierpassage (Hardter Berg – Dreisbacher Berg – Unglinghäuser Höhe – Kronprinzeneiche - ...) zusätzlich untermauert.
- In die schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es muss geprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme des LSG mit dessen Schutzziele vereinbar ist.
- Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen genauer untersucht werden, insbesondere in Bezug auf die umliegenden Siedlungen.

WEB 212 Siegen/Kreuztal

Auf die planerischen Schwierigkeiten bei grenzübergreifenden WEB sei hingewiesen.

Artenschutz

Rotmilan

2014 Brut innerhalb des Pufferbereiches (siehe Karte).

Baumfalke

2014 Brut unweit der N-Grenze (siehe Karte).

Sperlingskauz

Bruthinweis (juv beobachtet) unweit der N-Grenze (siehe Karte).

Vom Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, insbesondere von Fledermäusen, ist auszugehen.

Schutzbereiche

§ 62er Biotope

Die vier Biotope „sind als konkrete Standorte von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Fläche

Die im Plangebiet liegende Fläche „kann als konkreter Standort von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundfläche

Die vorhandene Fläche findet keine Berücksichtigung. Begründung: „nur von besonderer Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der vorhandene LB „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die vorhandenen Bereiche „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene UZVR findet wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete

Die LSG finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei der Planung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Beurteilung der Umweltauswirkungen kann nicht zugestimmt werden.

Wir fordern:

- Die Berücksichtigung der o. a. Brutvorkommen.
- Die biotopkartierte Niederwaldfläche muss erhalten bleiben.
- Die Biotopverbundfläche muss in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- In den Geschützten Landschaftsbestandteil darf nicht eingegriffen werden.
- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR ist zu erhalten.

- Es muss geprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme der LSG mit deren Schutzziele vereinbar ist.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen untersucht werden.

WEB 216 Siegen/Netphen

Auf die Problematik grenzübergreifender Planungen sei hingewiesen.

Artenschutz

Rotmilan

Brut nördlich Volnsberg innerhalb des artspezifischen Abstandes (siehe Karte).

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, insbesondere von Fledermäusen, ist nicht auszuschließen.

Schutzbereiche

§ 62er Biotop

Die beiden im Plangebiet liegenden Flächen „sind als konkrete Standorte von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Flächen

Die beiden Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundfläche

Die Fläche findet bei der Planung keine Berücksichtigung. Es handelt sich zudem um einen Laubwaldkomplex.

schutzwürdige Böden

Die betroffenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene UZVR findet wegen zu geringer Flächengröße (>10-50 qkm) bei der Planung keine Berücksichtigung.

Elemente der Kulturlandschaft

Es ergeben sich Auswirkungen auf die prägende historische Siedlung Breitenbach.

Landschaftsschutzgebiete

Die LSG finden bei der Planung – ohne Begründung! - keine Berücksichtigung.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

(Nah)erholung

Die Bedeutung des Bereiches für die Naherholung wird nicht festgestellt.

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung im Prüfbogen, dass eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht gegeben sei, wird von uns abgelehnt.

Wir fordern:

- Die artenschutzrechtlichen Belange müssen beachtet werden.
- In die biotopkartierten Flächen darf nicht eingegriffen werden.
- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, zumal Laubwald betroffen wäre.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf eine wichtige Wildtierpassage (Weidenau – Giersberg – Gernsdorf – Haincher Höhe...) hin.

- In schutzwürdige Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR ist in seiner vollen Größe zu erhalten.
- Es muss geprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme der LSG mit deren Schutzziele
übereinstimmt.
- Auswirkungen auf die „prägende historische Siedlung“ Breitenbach als Element der Kulturlandschaft und generell auf das Landschaftsbild sind genauer zu überprüfen. Dabei ist auch die Beeinträchtigung der Sicht vom Aussichtsturm Rabenhain einzu-
beziehen.
- Das gut frequentierte Naherholungs-/Wandergelände muss erhalten bleiben.

WEB 217 Netphen/Siegen

Auf die Problematik grenzübergreifender Planungen wird hingewiesen.

Artenschutz

Rotmilan

Das Plangebiet wird während der Fortpflanzungszeit regelmäßig überflogen, z. B. in und aus Richtung Siegtal (wichtiges Nahrungshabitat).

Mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, insbesondere Fledermäuse, ist zu rechnen.

Schutzbereiche

UZVR

Der vorhandene UZVR (>10-50 qkm) findet wegen zu geringer Flächengröße bei der Planung keine Berücksichtigung.

Erholungsgebiet

„Im Umfeld“ befinden sich „relevante Flächen“ (lt. Prüfbogen), für die durch den Bau von WEA „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind.

Elemente der Kulturlandschaft

„Negative Auswirkungen sind für die prägende historische Siedlung Breitenbach zu erwarten“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete

Die LSG finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Wir stimmen der Einschätzung zu, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Erholungsgebiete und Elemente der Kulturlandschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus fordern wir:

- Die artenschutzrechtlichen Belange (s. o.) müssen berücksichtigt werden.
- Der UZVR darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen der LSG mit deren Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Siedlungen müssen genauer geprüft werden. U. E. hätten WEA in diesem WEB erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Wohnsiedlungsbereiche (nicht nur auf Breitenbach). Auch die Sicht vom Aussichtsturm Rabenhain würde erheblich beeinträchtigt.

WEB 219.01 Siegen/Wilnsdorf/Netphen

Auf die Problematik grenzübergreifender Planungen sei hingewiesen.

Artenschutz

Diesbezügliche Untersuchungen fehlen. Insbesondere bei Fledermausarten sind positive Nachweise zu erwarten.

Schutzbereiche

Biotopverbundfläche

Die ausgewiesene Fläche findet bei den Planungen keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige Böden

Die „relevanten Flächen können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene UZVR (>5-10 qkm) findet bei den Planungen wegen zu geringer Größe keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit einem im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellten Wasserschutzbereich.

denkmalgeschützte Objekte

Die beiden Hohlwegbündel „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete

Die LSG finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei den Planungen (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet bei den Planungen keine Berücksichtigung: “nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung, dass eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht gegeben sei, können wir nicht zustimmen.

Wir fordern:

- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, zumal Laubwald betroffen wäre.
- In die schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss erhalten bleiben.
- Es muss geklärt werden, ob der im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellte Wasserschutzbereich bei der Planung zu berücksichtigen ist.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche müssen genauer geprüft werden.

WEB 219.02 Netphen/Wilnsdorf

Auf die Problematik grenzübergreifender Planungen sei hingewiesen.

Artenschutz

Wenn auch keine konkreten Vorkommen windenergiesensibler bzw. planungsrelevanter Arten bekannt sind, so ist dennoch davon auszugehen, dass genaue Untersuchungen zu positiven Nachweisen führen, insbesondere bei den Fledermausarten.

Schutzbereiche

§ 62er Biotope

Die drei vorhandenen Biotope „sind als konkrete Standorte für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Flächen

Alle sechs vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen). Allerdings sind Laubwälder mit betroffen.

Biotopverbundfläche

Die vorhandene Fläche findet keine Berücksichtigung bei den Planungen. Begründung :nur besondere Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene Raum (>5-10qkm) findet keine Berücksichtigung bei den Planungen.

Begründung: „zu geringe Flächengröße“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete

Die festgesetzten LSG finden – ohne Begründung! – keine Berücksichtigung bei den Planungen.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der vorhandene LB „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild findet bei den Planungen keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Der zusammenfassenden Einschätzung, dass eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht gegeben sei, können wir nicht zustimmen.

Wir fordern:

- In die biotopkartierten Flächen darf nicht eingegriffen werden.
- Die Funktion der Biotopverbundfläche darf nicht beeinträchtigt werden.
- In die schützenswerten und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in voller Größe erhalten bleiben.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsgebiete müssen genauer untersucht werden.

219.03 Netphen/Wilnsdorf

Auf die Problematik grenzübergreifender Planungen sei hingewiesen.

Artenschutz

Uns liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus.

Schutzbereiche

§ 62er Biotop

Der im Plangebiet liegende Biotop „ist als konkreter Standort für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Fläche

Der kartierte Niederwaldkomplex „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen

Die beiden im Plangebiet liegenden Flächen finden bei der Planung keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene UZVR (1-5 qkm) findet wegen zu geringer Flächengröße bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiete

Die festgesetzten LSG finden – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen unerheblich seien, wird von uns zumindest in Frage gestellt.

Wir fordern:

- Der biotopkartierte Bereich muss ausgespart werden, schon allein wegen der Bestockung mit Niederwald.
- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In die Flächen mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in voller Größe erhalten werden.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche müssen genauer untersucht werden.

WEB 220 Siegen

Artenschutz

Uns liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus.

Schutzbereiche

§ 62er Biotop

Der im Plangebiet liegende Biotop „ist als konkreter Standort für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Fläche

Der kartierte Niederwaldkomplex „kann als konkreter Standort für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen

Die beiden im Plangebiet liegenden Flächen finden bei der Planung keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene UZVR (>10-50 qkm) wird bei der Festlegung des WEB nicht berücksichtigt. Begründung: zu kleinflächig. (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiet

Das festgesetzte LSG findet – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen unerheblich seien, wird von uns zumindest in Frage gestellt.

Wir fordern:

- Der biotopkartierte Bereich muss ausgespart werden, schon allein wegen der Bestockung mit Niederwald.
- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In die Flächen mit schutzwürdigen Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in voller Größe erhalten werden.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsgebiete müssen genauer untersucht werden.

WEB 223 Wilnsdorf

Artenschutz

Uns liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten vor. Das schließt jedoch mögliche Vorkommen, insbesondere von Fledermausarten, nicht aus.

Schutzbereiche

§ 62er Biotop

Der im Plangebiet liegende Biotop „ist als konkreter Standort für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Flächen

Die betroffenen Bereiche „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundfläche

Die im Plangebiet liegende Fläche wird wegen zu geringer Bedeutung nicht berücksichtigt (lt. Prüfbogen).

schutzwürdige Böden

Lt. Prüfbogen „kann eine Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden“.

klimarelevante Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der vorhandene UZVR (1-5 qkm) wird bei der Festlegung des WEB nicht berücksichtigt: Begründung: zu kleinflächig (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiet

Das festgesetzte LSG findet – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Die zusammenfassende Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen unerheblich seien, wird von uns zumindest in Frage gestellt.

Wir fordern:

- Die biotopkartierten Bereiche müssen ausgespart werden.
- Die Biotopverbundfläche darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In die Flächen mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in voller Größe erhalten bleiben.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in das LSG mit dessen Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche müssen genauer untersucht werden.

WEB 228.01 Neunkirchen

Artenschutz

Haselhuhn

Nachweis aus 2014 innerhalb des Mindestabstandes (siehe Karte).

Wespenbussard Brutvorkommen sehr wahrscheinlich.

Fledermausarten

Wir weisen auf das entsprechende sehr fundierte Gutachten der Gemeinde Neunkirchen hin.

Graureiher

Regelmäßig wird der geplante WEB von Graureihern überflogen. Die Brutkolonie liegt südwestlich von Unterwilden (siehe Karte). Als Nahrungshabitate werden u. a. das Hellertal, Mischebachtal, Gilsbachtal und Buchhellertal aufgesucht.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch überfliegt regelmäßig Teile des geplanten WEB, zumindest auf dem (direkten) Rückflug von den Nahrungshabitaten im unteren Hellertal (Wiederstein-Zeppenfeld) und im Mischebachtal zum Brutplatz.

Schutzbereiche

§ 62er Biotop

Der im Plangebiet liegende Biotop „ist als konkreter Standort von WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Fläche

Die im Plangebiet liegende Fläche „kann ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen

Die beiden im Plangebiet liegenden Biotopverbundflächen finden keine Berücksichtigung. Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die überregional bedeutsame Wildtierpassage (s.a.a.O.) hin.

schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der dargestellte UZVR (>10-50 qkm) findet wegen zu geringer Flächengröße bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiet

Das festgesetzte LSG findet – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Unbedenklich in Bezug auf die Umweltauswirkungen ist dieses Plangebiet nicht.

Wir fordern:

- Die Abgrenzung muss an die artenschutzrechtlichen Erfordernisse (s. o.) angepasst werden.
- Die Biotopverbundflächen müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- Die Wildtierpassage muss in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- In die biotopkartierte Fläche darf nicht eingegriffen werden.
- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in seiner derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in das LSG mit dessen Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsbe-
reiche müssen genauer untersucht werden.

WEB 228.02 Burbach/Wilnsdorf

Auf die Problematik grenzübergreifender Planungen sei hingewiesen.

Artenschutz

Schwarzstorch

Aktuelles Brutvorkommen des Schwarzstorches (siehe Karte).

Der 3 km-Tabubereich überlagert nahezu das gesamte Plangebiet. Zudem liegt das Plan-
gebiet im Bereich der Hauptflugrouten des Brutpaares und der Jungvögel nach dem
Flüggewerden für Nahrungsflüge in alle benachbarten Täler.

Haselhuhn

Innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld liegen aktuelle Nachweise für
das Vorkommen des Haselhuhnes vor (siehe Karte und BUND-Stellungnahme von Ger-
hard Bottenberg).

Die drei benachbarten Vogelschutzgebiete 5312-401 (RLP), 5214-401 (NRW) und
6017-401 (HE) haben alle den Erhalt des Haselhuhnes als Schutzzweck. Daraus
resultiert die zwingende Notwendigkeit der Vernetzung der Teilpopulationen.

Rotmilan

Zumindest in der jüngeren Vergangenheit hat der Rotmilan im angrenzenden Bachwald
(Würgendorf) regelmäßig gebrütet. Der Bachwald ist als Bruthabitat mit den angrenzen-
den Nahrungshabitaten gut geeignet.

Fledermausarten

Eine Untersuchung im unmittelbar angrenzenden hessischen Bereich

„Hirschstein/Sinnerhöfchen“ erbrachte Nachweise von 16 (!) Fledermausarten, darunter
auch laktierende Bartfledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass auch im Plangebiet mit
entsprechenden Vorkommen zu rechnen ist. Untersuchungen im geplanten WEB 228.01

(Schillerbach, Gemeinde Neunkirchen) bestätigen ebenso die besondere Bedeutung des gesamten Gebietes als Fledermauslebensraum.

weitere windenergiesensible und planungsrelevante Arten

Mit dem Vorkommen weiterer Arten ist zu rechnen: Waldschnepfe, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, alle Spechtarten).

Schutzbereiche

Vogelschutzgebiete (VSG)

VSG sind zwar nicht unmittelbar betroffen. Allerdings haben alle drei im Umfeld ausgewiesenen VSG (5312-401 (RLP), 6017-401 (HE) und 5214-401 (NRW) den Erhalt des Haselhuhns als Schutzzweck (s. o.).

§ 62er Biotope

Die im Plangebiet festgesetzten sechs(!) Biotope „sind alle als konkrete Standorte für WEA auszusparen“ (lt. Prüfbogen).

biotopkartierte Flächen

Die im Plangebiet ausgewiesenen 10(!) Biotope „können alle als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore

Die beiden Biotopverbundflächen finden bei der Planung keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Das Plangebiet liegt im Schnittpunkt zweier (überregional) bedeutender Wildtierkorridore: N-S (...Westerwald-Kalteiche-Haincher Höhe...) und E-W (... Kalteiche-Baudenberg-Pfannenber-Kreuzteiche...). Siehe hierzu auch die gesonderte Stellungnahme von Gerhard Bottenberg zu dieser Problematik. Beide Korridore wurden/werden auf hessischer Seite schon erheblich eingeengt (Gewerbegebiet (Erweiterung geplant), Windparks (vorhandene, genehmigte u. geplante)).

schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte für WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Die vier ausgewiesenen LB „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Die drei ausgewiesenen UZVR (1-5 qkm, >5-10 qkm, >10-50 qkm) finden bei der Planung wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Wasserschutzgebiet

Im Regionalplan Siegen-Olpe ist ein Wasserschutzbereich (Blatt 10: Walkersdorfer Berg – Baudenberg) dargestellt.

Landschaftsschutzgebiete

Die festgesetzten LSG finden – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Unbedenklich in Bezug auf die Umweltauswirkungen ist das Gebiet wahrlich nicht! Entgegen der Aussage im Prüfbogen halten wir die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für sehr erheblich.

Wir fordern:

- Den o. a. artenschutzrechtlichen Fakten ist bei der Festsetzung des Plangebietes Rechnung zu tragen. U. E. muss schon allein aus diesen Gründen die Planung aufgegeben werden.
- In die biotopkartierten Flächen darf nicht eingegriffen werden.
- Die Biotopverbundflächen und die Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten.
- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Die UZVR müssen in ihrer derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.
- Es muss geklärt werden, ob der im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellte Wasserschutzbereich bei der Planung zu berücksichtigen ist.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in die LSG mit deren Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsgebiete müssen genauer untersucht werden.

Web 230 Neunkirchen

Artenschutz

Haselhuhn

Nachweis aus 2014 innerhalb des 1 km-Tabubereiches (s. Karte).

Graureiher

Etwa 1 km nördlich existiert eine Graureiherkolonie (s. Karte). Die Nahrungsflüge erfolgen regelmäßig über das Plangebiet hinweg in südlich gelegene Nahrungshabitate (Heller- und Mischebachtal).

weitere planungsrelevante Arten

Mit Brutvorkommen folgender Arten ist im Plangebiet, insbesondere aber in dem unmittelbar angrenzenden BSN (NSG) zu rechnen: Wespenbussard, Raufußkauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Habicht, Sperber, Waldschnepfe sowie Fledermausarten.

Schutzbereiche

Naturschutzgebiet und Bereich zum Schutz der Natur

Das Plangebiet ist nahezu vollständig vom NSG „Bahlenbachseifen“ bzw. von dem im Regionalplan Siegen-Olpe dargestellten BSN umgeben.

biotopkartierte Fläche

Die im Plangebiet gelegene biotopkartierte Fläche (Niederwaldkomplex) „kann als konkreter Standort von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

Biotopverbundfläche und Wildtierkorridor

Die im Plangebiet gelegene Fläche findet bei der Planung keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Zum Thema Wildtierkorridor siehe unsere diesbezüglichen Aussagen unter WEB 228.2. schutzwürdige und klimarelevante Böden

Die vorhandenen Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgespart werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der betroffene UZVR (>10-50 qkm) findet bei der Planung wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiet

Das festgesetzte LSG findet – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Elemente der Kulturlandschaft

Als „prägende historische Siedlung“ wird die „Spießsche Mühle“ angegeben.

Fazit

Entgegen der Aussage im Prüfbogen halten wir die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für sehr erheblich.

Wir fordern:

- Den o. a. artenschutzrechtlichen Fakten ist bei der Festsetzung des Plangebietes

Rechnung

zu tragen.

- In die biotopkartierte Fläche darf nicht eingegriffen werden.

- Die Biotopverbundfläche und der Wildtierkorridor müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.

- In die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.

- Der UZVR muss in seiner derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.

- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in das LSG mit dessen Schutzziele vereinbar sind.

- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsgebiete müssen genauer untersucht werden.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Anpassungen des Plangebietes an die o. a. Erfordernisse zu einer Verringerung der Flächengröße führen, die dann keinen Platz mehr für mindestens 3 WEA lässt.

WEB 231 Neunkirchen

Artenschutz

Haselhuhn

Nachweise innerhalb des 1 km-Tabubereiches (siehe Karte).

weitere planungsrelevante Arten

Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sind wahrscheinlich:

Wespenbussard, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht, Waldschnepfe sowie Fledermausarten.

Schutzbereiche

Naturschutzgebiet und Bereich zum Schutz der Natur

Das Naturschutzgebiet „Hofstätter Wald“ sowie der im Regionalplan Siegen-Arnsberg ausgewiesene BSN grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, weil bei den Schutzziele des NSG die Erhaltung und Wiederherstellung von Vorkommen des Haselhuhn, Rotmilans u. a. angegeben sind.

Biotopverbundfläche und Wildtierkorridor

Die im Plangebiet gelegene Fläche findet bei der Planung keine Berücksichtigung.

Begründung: „keine herausragende Bedeutung“ (lt. Prüfbogen).

Zum Thema Wildtierkorridor siehe unsere diesbezüglichen Aussagen unter WEB 228.2.

schutzwürdige Böden

„Eine Flächeninanspruchnahme für den Bau von WEA kann nicht ausgeschlossen werden“ (lt. Prüfbogen).

klimarelevante Böden

Vorhandene Flächen „können als konkrete Standorte von WEA ausgeschlossen werden“ (lt. Prüfbogen).

UZVR

Der betroffene UZVR (>5-10 qkm) findet bei der Planung wegen zu geringer Flächengröße keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsschutzgebiet

Das festgesetzte LSG findet – ohne Begründung! - bei der Planung keine Berücksichtigung (lt. Prüfbogen).

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild finden bei der Planung keine Berücksichtigung: „nicht vorhanden“ (lt. Prüfbogen).

Fazit

Im Prüfbogen wird für ein Kriterium (schutzwürdige Böden) eine „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung“ prognostiziert.

In der Regel reicht aber ein Kriterium nicht aus, um schutzübergreifend von einer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Ob es sich in diesem Fall wohl um einen (Schreibfehler) handelt?

Unter Berücksichtigung der o. a. Fakten (Artenschutz, Beachtung der Schutzziele des NSG u. a. gehen wir dennoch von einer erheblichen Umweltauswirkung aus.

Wir fordern:

- Den o. a. artenschutzrechtlichen Fakten ist bei der Festsetzung des Plangebietes Rechnung zu tragen.
- Die Biotopverbundfläche und der Wildtierkorridor müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- In die vorhandenen schutzwürdigen und klimarelevanten Böden darf nicht eingegriffen werden.
- Der UZVR muss in seiner derzeitigen Flächengröße erhalten bleiben.
- Es muss geprüft werden, ob die Eingriffe in das LSG mit dessen Schutzziele vereinbar sind.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche müssen genauer untersucht werden.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Anpassungen des Plangebietes an die o. a. Erfordernisse zu einer Verringerung der Flächengröße führen, die dann keinen Platz mehr für mindestens 3 WEA lässt.

Teil B1 Stellungnahme des BUND Siegen-Wittgenstein zu den in der Regionalplannänderung – Teilplan „Energie“ für den Altkreis Siegen vorgeschlagenen Windenergiebereichen (WEB)

Im **Abschnitt B1** wird ein **Schwergewicht** wurde gelegt auf die **ökologischen** (Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere), auf die **sozialen** (Siedlungsabstände, Lärm, Landschaftsbild, Naherholung) und teilweise auch auf die **ökonomischen Kriterien** (Höhenlage, Windhöffigkeit, Waldverlust, Zu- und Ableitung und die damit verbundene Rentabilität) gelegt.

Im **Abschnitt B2** folgen die **Anmerkungen zu den Einzelflächen** mit ihren **Nummern**, getrennt nach **Gemeinden** in **alphabetischer Reihenfolge**.

Im **Abschnitt B3** werden **allgemeine kritische Bemerkungen zu den Steckbriefen** gemacht.

Im **Abschnitt B4** erfolgt die **Gesamtbeurteilung** und **B5 eine Zusammenfassung**.

Es folgen die beiden Anhänge **Anhang 1** über die **Artenschutzprüfung** (i. W. NABU) und **Anhang 2** über die **Wildtierpassagen auf den Höhenring und dessen Zuwegen** vom BUND mit 2 Karten.

Zu B1 In Plänen des Regionalplans für die Ausweisung von Windenergievorrangzonen wird zunächst auf die planungsrechtlichen Grundlagen wie Rechtslage nach § 35

BauGB und insbes. Abs. 3 (Beeinträchtigung öffentlicher Belange), ferner Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung nach § 249 BauGB eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch mehrere Urteile des BVerwG zur Rechtsprechung zu Windenergieanlagen angeführt, die hier beachtet werden müssen. Die Planer machen auf weitere Eingrenzungen lt. Windenergieerlass aus aufmerksam (z.B. Planung für das gesamte Gemeindegebiet, nicht zwingende Abstandsempfehlungen, Verpflichtung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und UVP-Verpflichtung). – Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde das gesamte vom Regionalplan für Windkraftenergieanlagen vorgesehene Gebiet anhand von Ausschlusskriterien überprüft. (S. auch Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein Westfalen“ des MUNLV: Abstand von Siedlungen, Freileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, WEA- Abstände untereinander, von Gewässern, Wasserschutzzonen und geschützten Denkmälern, ferner Straßen, Luftverkehrswegen).

Der Naturschutzverband BUND konzentrierte sich i. W. auf die **Schutzabstände** bzw. **Inanspruchnahme von BSLN** (FFH-, Vogelschutzgebiete nach EG- Verordnung, Naturschutzgebiete, Biotop gemäß §§ 30 BNatSchG und 62 LG NRW und GLB gemäß §47 LG NRW, ferner LSG und natürlich auch das Landschaftsbild). – Auch die Inanspruchnahme **großer zusammenhängender Laubwaldbestände** war für den hiesigen BUND ein wesentliches Kriterium. Selbstverständlich ist hier bei Inanspruchnahme von Wald überhaupt, auch Fichtenalthölzern, ein Ausgleich durch Unterbau mit Laubholz erforderlich.

(Besondere Angaben zur Berücksichtigung des **Waldes s. Anhang!**)

Nach der **Sichtung lt. Regionalplanentwurf** wurden von den Planern die oben angegebenen Gebiete mit den ihnen lt. Plan zugeordneten Nummern vorgeschlagen.

Diese **Gebiete** wurden anhand der vorgelegten Studie **kritisch geprüft und mehrmals im Gelände aufgesucht**.

Dabei wurde außer auf die **Naturschutzaspekte** (Arten- und Biotopschutzrelevanz) auch ein **Schwergewicht** auf die **Geländestruktur** (Hangneigungen), **Windhöffigkeit** (Windrichtung), die **Erschließung** (Zuwegung), **Flächengröße** (mindestens Platz für 3 Anlagen), **Einspeisemöglichkeit** und **Waldarten** gelegt.

Fast alle **Gebiete liegen auf Bergkuppeln bzw. -zügen**, sind zumeist **umrandet von einem Bachsystem** und mit zumeist älteren Fichtenbeständen bestockt. An den Hängen zum Bachlauf hin befindet sich zumeist Laubwald. Diese Laubholzflächen von großen Eichen- und Buchenalholzbeständen sollten trotzdem **gründlich bei der Artenschutz- Untersuchung** berücksichtigt werden, obwohl sie außerhalb der bergseitigen Fichtenbestände liegen. Eine solche Untersuchung muss mindestens das ganze Jahr 2015 dauern. (Hinweise zur **Artenschutzprüfung** planungsrelevanter Arten und über die Untersuchungsmethoden nach Anforderungen des NABU seien im **Anhang** beige-fügt.)
Teil B2 Anmerkungen des BUND zu den Einzelflächen für die Gemeinden

Burbach

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi

228.02 Burbach und Wilnsdorf

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi, Berge am „Wiebelhäuser Tal“

Nach der Sichtung lt. Regionalplanentwurf wurde von den Planern im Gemeindegebiet der nördlichste Bereich Burbachs im Bereich des westlichen Bergzuges von der Kalteiche aus herauskristallisiert. Das Gebiet folgt der Gemeindegrenze von Wilnsdorf im Norden, verläuft von Ost nach West vom Quellgebiet des „Wiebelhäuser Baches“ in Richtung „Landeskroner Weiher“ bis zur Landstraße L723. Die südliche Grenze verläuft dann im nördlich exponierten Hang des „Walkersdorfer Berges“ über den „Schmidthain“, nördlich vom „Holzhölzer Kopf“ bis zum „Höhchen“. Dort wendet sich die Grenze nach Norden und lässt den „Donnerhain“ und „Metzlers Rücken“ nach Osten zu liegen. Ganz im Westen folgt die Grenze der Landstraße L723 (Straße von Gilsbach bis Oberwilden) und spart damit den „Baudenberg“ aus, der damals noch Vorranggebiet war (Haselhuhnvorkommen). Diese Gebiete wurden anhand der vorgelegten Studie kritisch geprüft und 3mal im Gelände aufgesucht. Dabei stellte sich heraus, dass außer auf die Naturschutzaspekte ein noch größeres Schwergewicht auf die Geländestruktur (Hangneigungen), Windhöffigkeit (Höhe, Windrichtung), die Erschließung (Zuwegung), Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Einspeisemöglichkeit außer der schon erwähnten Arten- und Biotopschutzrelevanz gelegt werden muss. In der Übersicht muss der Nordhang des „Wiebelhäuser Tales“, der schmale Talgrund am „Wiebelhäuser Bach“ selbst und der südlich liegende Berghang an den genannten Bergen entlang unterschieden werden. Der Einfachheit halber folgen wir bei unserer Einteilung den Zonen, die schon bei der Beurteilung der Vorrangflächen gesondert betrachtet worden sind, also östl. vom „**Baudenberg**“ (**Teilzone I**) über den „**Walkersdorfer Berg**“ (**Teilzone II**), „**Schmidthain**“ (**Teilzone III**) bis zum „**Holzölzer Kopf**“ / „**Höhchen**“ (**Teilzone IV**). Als weitere Teilzone (V) könnte man noch den „Weisenberg“ auf der Nordweite des Wiebelhäuser Baches hinzunehmen. Diese scheidet wegen ihrer Steilheit aus. Das gilt auch für das Wiebelhäuser Tal wegen seines Biotopcharakters und Artenschutzgründen ebenfalls aus. Des Weiteren fällt auch der gesamte Nordhang bis auf den Weisenberg (Zone V), da er sehr steil ist und sich 3 Quellbäche („Grube Marie“, „Remmelchen“ und Wildenbachquelle von Norden her zum Wildenbach ergießen.) Deren Aussparrung wird positiv gesehen.

Positiv gesehen wird allerdings, dass sich die Planer konsequent nur solche Gebiete ausgesucht haben, auf denen monotone Fichtenbestände stocken. Umfangreiche Laubholzbestände, die sich auf dem Bergrücken zwischen „Walkersdorfer Berg“ über den „Schmidthain“ bis zum „Holzhölzer Kopf“ erstrecken, sind ausgespart worden. Diese Laubholzflächen von großen Eichenaltholz- und Jungbuchenbeständen sollten trotzdem gründlich bei der Artenschutz- Untersuchung berücksichtigt werden, obwohl sie außerhalb der talseitigen Fichtenbestände liegen. Eine solche Untersuchung wird das ganze Jahr 2015 dauern; die bisherigen Aussagen halten wir für nicht sehr aussagekräftig.

(Hinweise zur Artenschutzprüfung planungsrelevanter Arten und über die Untersuchungsmethoden nach Anforderungen des NABU seien im Anhang beigelegt.)

Die Zone Nr. I Diese Teilzone fällt sowohl von der Landstraße als auch vom „Walkersdorfer Berg“ steil ab. Sie mag wohl eine ausreichende Größe haben, ist aber nur durch einen tiefen Einschnitt in die Hanglage zu erreichen. Vom Wasser aus gesehen befindet sich hier noch ein kleines Quelltal zum „Landeskroner Weiher“ hin, wodurch die Fläche sich noch etwas vermindert. Die Höhe beträgt nur ca. 420 bis 490m, ist nach N und Ost exponiert. Somit ist die Windhöflichkeit nicht ausreichend. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld) und Neunkirchen und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (S. Anhang !). – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung! - – Hinweise auf das Klima S. Zusammenfassung!

Vorläufiges Fazit: Die Fläche I ist nach den genannten Gründen wohl **nicht geeignet**.

Die Vorrangzone Nr. II Teilzone vom „Walkersdorfer Berg“ über „Herrenberg“ (ca. 500m), der „Wolfstruth“ (ca. 440m) bis zur „Bärenwiese“ (ca. 400m) im Talgrund wird von der Autobahn aus nordwestlicher in südöstliche Richtung zerschnitten. Der von West nach Ost verlaufende Schlag ist schon damals ausgespart worden. Außerdem ist noch ein älterer Eichenholzbestand vorhanden. Zwei weitere Teilzonen sind mit Fichten bestanden, fallen jedoch von den beiden genannten Bergen ziemlich steil ab. Dies würde eine Planierung für die WEA'n erheblich erschweren. Außerdem fällt die Windhöflichkeit der nach N exponierten Fläche zum Wiebelhäuser Bach östlich des Landeskroner Weihers hin erheblich ab. Die Zuwegung ist vom Gilsbacher Sportplatz gegeben, fällt aber vom Walkersdorfer Berg hin erheblich ab. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (S. Anhang !). – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Vorläufiges Fazit: Legt man hier das Schwergewicht – wie angegeben – allein auf die Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Abstand von Ortslagen (zusätzliche Geräuschbelästigungen durch die WEA'n würden durch den Fahrlärm der Autobahn überlagert), Erschließung, Einspeisemöglichkeit (allerdings mit über 3 km etwas weit von Burbach, seinen Nebenorten und dem Industriegebiet zwischen Burbach und Würgendorf entfernt), ferner das Landschaftsbild (wenig beeinträchtigt), den Forst (nur Fichten) und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Wanderoute zum Rothaarsteig und Gilsbacher Wanderweg), so käme hier eine Windenergienutzung **infrage**, wenn denn wesentlich höhere Ansprüche an Arten- und Biotopschutz gestellt würden. Allerdings sprechen Gründe der Morphologie des Geländes, der Windhöflichkeit (geringe Höhenlage und nach NE abfallendes Geländes) und die noch fehlende Artenschutzprüfung dagegen. Diese Gründe sind abzuwägen. **Inzwischen scheidet das Gebiet**

auch aus Artenschutzgründen aus, und zwar wegen Vorkommen von Schwarzstorch (Nahrungs- und Überfluggebiet).

Die Vorrangzone III Teilzone „Schmidthain“ liegt unterhalb des Bergrückens vom auf dem Bergzug zwischen den Flächen II „Walkersdorfer Berg“ und IV „Holzholzer Kopf“ / „Höhchen“. Das Gelände fällt auch hier nach NE zur Autobahn A 45 ab. Man kann grob 4 Laubholzinseln unterscheiden. Auf der restlichen Fläche stocken Fichten, sodass der Eichenlaubwald ausgespart bleibt. Die östl. Grenze bildet der sog. „Gretenbach“ mit seinem Stauteich.- Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/ Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (S. Anhang !). – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Vorläufiges Fazit: Ob die Topografie hier eine Errichtung der Anlagen möglich machen könnte, ist fraglich, denn auch dieses Gelände fällt talwärts ziemlich steil ab. Außerdem ist die Windhöffigkeit ziemlich gering. Zone III ist aus diesen Gründen **wenig geeignet**, da Vögel und Fledermäuse gerade die Grenzgebiete zu den Eichenwäldern auf dem gesamten benachbarten Bergrücken des Schmidthain bevorzugen. Inzwischen scheidet das Gebiet auch aus Artenschutzgründen aus, und zwar wegen Vorkommen von Schwarzstorch in der Nähe und Nahrungs- und Überfluggebiet.

Die Vorrangzone IV Teilzone nördl. vom „Holzholzer Kopf“ / „Höhchen“ (ca 540m) fällt ebenfalls zum Wiebelhäuser Tal hin stark ab. Sie lässt sich auch in zwei Teilzonen unterhalb der genannten Berge gliedern, die beide in nördlicher Richtung ziemlich steil nach N abfallen. Das Gelände zur „Dynamit Nobel Fabrik“ beim „Donnerhain“ (ca. 460m) ist ausgespart worden. Das ganze Gebiet enthält ausschließlich Fichtenhochwald. Evtl. müsste hier auch eine Zuwegung von Würgendorf bzw. der B 54 untersucht werden, da der Weg von der Straße L 728 zum „Holzholzer Kopf“ viel zu lang ist und zu einer erheblichen Abholzung führen würde. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/ Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (S. Anhang!) - Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Vorläufiges Fazit: Eigentlich spricht lediglich das Vorkommen von Fichten für eine Konzentrationszone von 3 Anlagen. Die Topographie, die Zuwegung und auch die Windhöffigkeit sprechen **gegen eine Ausweisung**. Auch hier weisen die NV auf gründliche Untersuchungen zum Artenschutz hin (Prüfung auf Schwarzstorchbrutvorkommen, Haselhuhn, Schnepfen und Fledermäuse.) - Inzwischen **scheidet das Gebiet auch aus Artenschutzgründen aus**, und zwar wegen Vorkommen von Schwarzstorch (Brutvorkommen in der Nähe und Nahrungs- und Überfluggebiet).

Hilchenbach

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi

175.04_01 Hibach/Kreuztal/Kirchhundem,
 175.05 Hibach und Kreuztal, „Kindelsberg“,
 185 Hibach und Kirchhundem, „Hoherod/Dreiherrnstein“,
 205 Hibach und Netphen, „Hummersloh“

Die Zone Nr. I 175.04 Hibach/Kreuztal/Kirchhundem, „Ziegenberg“

Diese Vorrangzone „Ziegenberg“, ist 70ha groß. Sie liegt östl. von Littfeld und nordwestl. von Müsen. Südl. des Ziegenbergs liegt die kulturhistorische Siedlung Altenberg. Der Ziegenberg ist 521m hoch und liegt auf dem Höhenzug, der von Kindelsberg und Martinshardt bis zum Berg „Hoher Wald“ (652m) führt. Nach Westen und Südwesten erstrecken sich die Quelltäler und Bachoberläufe zweier großer Bäche. Insgesamt liegt die Fläche auf einem schmalen und gekrümmten Bergkamm. Es ist Nadel- und Laubwald vorhanden. – Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet Grubengelände Littfeld an mit all seinen FFH-Arten, wie Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Kolkrabe, Raubwürger, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldohreule, Waldkauz und viele andere. Hier deuten sich dringlich artenschutzrechtliche Probleme an. Neben NSG's gibt es hier auch schützenswerte Grubenhalden und Pingen. Selbst wenn man diese in der Detailplanung umgehen könnte, so sind sie doch durch die Baumaßnahmen und die anzulegenden Zufahrtswege aufs höchste gefährdet. Gerade auch für die Zufahrtswege deuten sich durch die Steilheit des Gebietes Probleme an.

Fazit: Die gesamte Fläche sollte daher **aus der Planung genommen werden.** –
 Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. II 175.05 Kreuztal und Hilchenbach, „Kindelsberg“

Dieses Gebiet erstreckt sich nordöstlich von Kreuztal um den „Kindelsberg“ (617m) herum. Es umfasst die Berge südl. davon „Wilder Stein“ (478.9m), südwestl. davon „Markwald“ (417,8m), westl. davon „Hanwald“ (433m), den „Kindelsberg“ (Tabuzone ca. 300m) und westl. davon der „Martinshardt“ (616m). Zwischen „Martinshardt“ und „Kindelsberg“ beginnt der „Zitzenbach“, um dann nach Süden zu fließen. Nördl. des „Kindelsberges“ liegt die ehemalige „Berghauwüstung Altenberg“ (ca. 500m). – Morphologisch gesehen sind „Kindelsberg“, „Martinshardt“ und „Wilder Stein“ ziemlich steile kegelförmige Bergkuppen. Die Grate dazwischen sind schmal, sodass sich hier keine Windenergieanlagen (WEA'n) errichten lassen. Somit müssen sowohl die Flächengrößen, die Zuwegung und die Einspeisemöglichkeit kritisch gesehen werden. – Allein die Windhöflichkeit wäre hier wohl wegen der Höhenlagen gegeben. – Aber das Landschaftsbild würde hier außerordentlich gestört, da die Berge weithin sichtbare charakteristische Höhen des Siegerlandes sind. – Forstlich gesehen handelt es sich hier in den Höhenlagen und an den Hängen besonders im Westen und Süden um zusammenhängende Fichtenhochwaldbestände (abgesehen von einer Schlagfläche östl. des „Kindelsberges“. Im Osten des „Kindelsberges“ ist mehr Laubwald. Sie kommen wegen

der Steilheit der Hänge nicht in Frage. Ausgesprochene Kyrillflächen wurden bei der Begehung des Gebietes nicht gefunden. Im Gebiet kommen Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Kolkrahe, Raubwürger, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufußkauz, Sperlingskauz und Waldohreule vor. – Die Erholungs- und Freizeitfunktion ist leider auch erheblich betroffen, weil das „Kindelsberggebiet“ ein weithin bekanntes Wandergebiet ist. – Die beiden Quelltäler östl. und südl. des „Kindelsberges“ sind nach § 62 geschützte Biotop.

Fazit: Das Gebiet um „Kindelsberg“ und „Martinshardt“ nordöstlich von Kreuztal nordöstl. von Kreuztal **kommt aus praktisch allen Gründen nicht für WEA'n in Frage.** Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. III 185 Hilchenbach/ Kirchhundem, „Hoherod/ Dreierherrenstein“ Das Gebiet ist 78.7 ha groß und liegt südöstl. Heinsberg, nordwestl. Zinse und nordöstl. Oberndorf. - Die Berge „Riemen“ (678m) und „Dreierherrenstein“ liegen im Südosten, die „Hoherod“ (645m) nördl. davon. - Die Fläche hat eine dreieckige Gestalt mit abgerundeten Ecken, ist sehr inhomogen und weist spitze Bergkuppen und schmale Grate auf. Die Hänge sind sehr steil. Der Bergkomplex speist 4 Bachtäler. Die Zuwegung könnte von Heinsberg über die L 7113 und von da aus sehr steil zur Hoherod erfolgen. – Auf den Bergspitzen ist ausschließlich Fichte zu finden, während sich an den Hängen die Buche darunter mischt.

Fazit: Die Gesamtfläche sollte wegen ihrer Dreiteilung besonders wegen ihrer Größe nochmal unter Abwägung aller Kriterien **untersucht werden.** Wegen der schwierigen Zuwegung, der erheblichen Eingriffe in die Bodenstruktur durch „Abflachung auf den schmalen Graten, wegen des großen Waldverlustes und artenschutzrechtlichen Bedenken kommt diese Fläche **nicht in Betracht.** Die umliegenden und die entfernteren Orte (s.o.) haben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Auswirkungen durch Infraschall zu rechnen. Auch die Windhöflichkeit mag hier wegen der Höhenlage ausreichend sein, müsste jedoch wegen vorliegender Berge untersucht werden. – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. IV 205 Hilchenbach und Netphen, „Hammersloh“ Die 23,6 ha große Fläche liegt zwischen Hilchenbach und Netphen. Östl. davon liegt Ruckersfeld, südöstl. Oechelhausen, südwestl. Herzhausen und nördl. davon Allenbach. Es handelt sich um einen schmalen lang gestreckten Bergrücken, der sich von Süd nach Nord erstreckt. Sie beginnt im Süden bei dem Berg „Hammersloh“ (c. 490m) . – Ob eine Zuwegung von Herzhausen aus nach Allenbach über die L728 und die K 29 überhaupt möglich ist, erscheint ziemlich unwahrscheinlich. Sie wäre lang und steil. – Auf dem Berg „Hammersloh“ und weiter nördl. sind Fichten, an den Hängen wieder Laubwald.- Der „Dreisbach“ müsste überquert werden.

Fazit: Diese Fläche kommt wegen der Nähe zu zahlreichen Orten und ihrer Kleinflächigkeit, der geringen Höhenlage und der exponierten Lage (Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes) **sicherlich nicht in Frage**. – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Kreuztal

Hier: Stellungnahme der BUND Kg Siegen/Wittgenstein

175.02 Kreuztal, „Drewer Wald“,
 175.03 Kreuztal, nördl. Burgholdinghausen,
 175.04_01 Kreuztal und Hilchenbach, „Ziegenberg“,
 175.05 Kreuztal und Hilchenbach, „Kindelsberg“,
 212 Siegen und Kreuztal, „Kilgeschahn“

Diese Gebiete wurden anhand der vorgelegten Studie kritisch geprüft und mehrmals im Gelände aufgesucht. Dabei wurde außer auf die Naturschutzaspekte (Arten- und Biotopschutzrelevanz) auch ein Schwergewicht auf die Geländestruktur (Hangneigungen), Windhöufigkeit (Höhe und Windrichtung), die Erschließung (Zuwegung), Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Einspeisemöglichkeit und Waldarten gelegt. Fast alle Gebiete liegen auf Bergkuppeln bzw. -zügen, sind zumeist umrandet von einem Bachsystem und mit zumeist älteren Fichtenbeständen bestockt. An den Hängen zum Bachlauf hin befindet sich zumeist Laubwald. Diese Laubholzflächen von großen Eichen- und Buchenaltholzbeständen sollten trotzdem gründlich bei der Artenschutzuntersuchung berücksichtigt werden, obwohl sie außerhalb der bergseitigen Fichtenbestände liegen. Eine solche Untersuchung muss mindestens das ganze Jahr 2015 dauern. (Hinweise zur Artenschutzprüfung planungsrelevanter Arten und über die Untersuchungsmethoden nach Anforderungen des NABU seien im Anhang beigelegt.)

Die Vorrangzone I 175.02 Kreuztal, „Drewer Wald“

Diese Fläche ist 39 ha groß und liegt westl. von Burgholdinghausen, südlich von Rahrbach und nördl. von Littfeld. Sie ist bekannt als sog. "Drewer Wald" mit den Bergen nördl. „Langenbachsköpfe“ (>480m), und „Hölzenberg“ (ca. 430m) auf Kreuztaler Seite und „Ebershagen“ (ca. 500m), „Grevenstein“, (außerhalb, 526m) und „Engelsberg“ (außerhalb NWW „Grevenstein“ und 589m hoch). Westl. „Oberste Bruch“ liegen auch die WEAn "Ewiger Fuhrmann"(562m). – Südlich des „Drewer Waldes“ entwässert nach Südwesten zu der „Limbach“ und nördl. von Berg „Langebachs Köpfe“ entspringt der „Langebach“ zwischen den 3 Bergkuppen im „Drewer Wald“ und fließt nach Osten in Richtung Burgholdinghausen. – Würde man im Bereich des „Drewer Waldes“ auf den 3 Bergkuppen (alle ca. 500m, 520m und 510m) WEAn errichten, so wäre hier wohl ausreichender Abstand von Burgholdinghausen gegeben - Die Erschließung von Rahrbach aus über Kruberg ist jedoch sehr problematisch (Schneisen und Befestigung der Zufahrtswege). Lediglich vom „Ewigen Fuhrmann“ aus könnte evtl. eine Zuwegung zu „Langebachsköpfe“ möglich sein. Zuwegungen aus den Tallagen Burgholdinghausens aus scheinen mir wegen der Tallagen, der Steilheit und den engen Kurven sehr proble-

matisch.- Die Windhöflichkeit wäre nur bei sehr hohen Anlagen (ca. 150m) ausreichend. - Das Landschaftsbild und die Wanderwege wären evtl. für die nahe gelegenen Orte (Ausnahme Kruberg) weniger beeinträchtigt, jedoch aus der Ferne erheblicher.– Das ganze Gebiet ist komplett bewaldet, auf den Höhen und Graten mit Fichtenhochwald, in den engen Quelltälern gesellen sich Buche u. a. Laubbäume hinzu. – Die genannten Quelltäler und Bachoberläufe sind zumeist als § 62 Biotope und tw. NSG dargestellt. – Das Vorkommen von Vogelarten (z. B. Schwarzstörchen, Eulen u. a. müsste untersucht werden). – Es gehört zu einer großen Wildtierpassage vom gesamten westl. Siegerländer Höhenring über die „Ostheldener-“ und „Krombacher Höhe“

Fazit: Das Gebiet „Drewer Wald“ sollte **auf keinen Fall** für die Errichtung von WEAn **verplant werden**. Es handelt sich um ein zusammenhängendes großflächiges Waldgebiet mit einem vermutlich überregionalen Artenschutz und als Biotopverbundelement.

Die Vorrangzone II 175.03 Kreuztal, nördl. Burgholdinghausen

Diese Zone ist 61,4 ha groß. – Es liegt westl. der Straße L 517 von Littfeld nach Rahrbach und Welschen-Ennest. – Die Zuwegung könnte nur sehr steil von Burgholdinghausen über die erwähnte Straße erfolgen. - Es besteht eigentlich nur aus einem großen bewaldeten Hang, in den erheblich eingegriffen werden müsste. – Im südlichen Teil überwiegt der Laubhochwald, im Norden die Fichte. - Es sind mehrere Quellbereiche vorhanden (Biotope nach § 30 BNatGes bzw. § 62- Biotope nach LG-NW). – Im Süden fließt der Langebach, im Osten der Bach „Dickenbrücher Wasser“. - Insbesondere Fledermäuse sind Gebiet nachgewiesen. – Für die planungsrelevanten Vögel gilt das Gleiche wie für das Gebiet „Drewer Wald“ (s.o.!).

Fazit: Auch diese geplante Vorrangfläche **scheidet** allein schon wegen ihrer erheblichen Hängigkeit **aus** und natürlich wegen der Nähe zu Burgholdinghausen. – Außerdem reduziert sich die Fläche, wenn man den Laubwald abzieht erheblich.

Die Zone Nr. III 212 Siegen und Kreuztal, südl. „Kilgeshahn“, südwestl. „Siegerberg“

Es handelt sich im nordöstlichen Bereich oberhalb des Ortes Obersetzen um eine dreiteilige Fläche von 40 ha Größe:

Die 1. Teilfläche (Siegen) liegt nördl. des Berges „Dudeltätsch“ (398m), östlich des „Eckhain“ und südlich des „Kilgeshahn“ (423,9m) . Die Fläche ist ausreichend für 3 Anlagen, die Hänge sind allerdings steil und fallen nach Süd, West und Ost steil ab. Die Erschließung könnte von der Unglinghäuser Höhe über den Stadthöhenweg erfolgen oder von Obersetzen aus rechts des Setzebaches entlang oder noch besser im östlichen Obersetzer Tal über die Unglinghäuser Straße und dann westwärts auf dem Höhenweg der Stadt Siegen. Fichten- und Lärchenbestände sind vorhanden. Höherwertiger Laubholzbestand im NW müsste artenschutzrechtlich überprüft werden, da solche Bestände in der Nähe von Kyrillflächen gerne als Nahrungs- und Bruthabitate verwendet werden. – Das Landschaftsbild würde durch diese WEA deutlich verändert, die Ortslage ist weniger betroffen.

Die 2. Teilfläche (Siegen) liegt in der Mitte, um den namenlosen Berg (399,5m). – Das Gebiet hat ebenfalls eine ausreichende Größe, ist aber nur nordöstl. des Höhenweges flacher strukturiert. Nach Süden zu fällt die Fläche deutlich ab und hat sogar eine ziemlich starke Hangneigung. – Die Erschließung könnte über die bei der 1. Teilfläche genannten Wege erfolgen. – Es sind am südl. Rand 2 kleine Kyrillflächen vorhanden, die aber schon wesentlich tiefer liegen. – Forstlich überwiegt die Fichte auf dem schmalen Höhenzug oberhalb des Höhenweges, unterhalb sind auch größere Laubholzbereiche vorhanden. – Planungsrelevante Arten müssten noch kartiert werden. – Wenn auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet vom Lärm aus zu erwarten sind, so wäre doch die landschaftliche Auswirkung auf Obersetzen beträchtlich.

Die 3. im östlichen Bereich liegende Teilfläche (Kreuztal) liegt südl. des „Siegerberges“, fällt aber von 420m auf 360m ab. Sie ist im östlichen Teil von der Morphologie her flacher, lässt sich aber von Obersetzen aus am kürzesten erschließen. – Kyrillflächen sind keine vorhanden. Unterhalb des Höhenweges fällt das Gelände steil ab und enthält zumeist Laubholz und auch von der LÖBF kartierte Flächen. – Für die anderen Beurteilungsmaßstäbe wie Arten- und Landschaftsschutz gilt in etwa das Gleiche wie bei der vorigen Teilfläche. – Betroffen werden hier Wanderwege vom Haardter Berg über Dreis - Tiefenbach, Nieder- und Obersetzen, Unglinghäuser - und Herzhäuser Höhe bis zur „Kronprinzeneiche“.

Fazit: Die Gesamtfläche sollte trotz ihrer Dreiteilung besonders wegen ihrer Größe nochmal unter Abwägung aller Kriterien **untersucht werden**. Sie ist hinsichtlich ihrer Morphologie sehr inhomogen, enthält nur einen schmalen Bergrücken (Ausnahme Kreuztaler Gebiet) und steile Hänge nach Obersetzen zu. Die Windhöflichkeit ist nicht ausreichend. – Die Zuwegung ist nur durch große und lange Einschnitte her zu erschließen. Das Gebiet ist Teilgebiet einer bekannten Wildtierpassage. – **Die Fläche ist nach den genannten Gründen wohl nicht geeignet.** – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. IV 175.04 Kreuztal und Hilchenbach, Kirchhudem, „Ziegenberg“, ist 54,3 ha groß. Sie liegt östl. von Littfeld und nordwestl. von Müsen. Südl. des „Ziegenbergs“ liegt die kulturhistorische Siedlung „Altenberg“. Der „Ziegenberg“ ist 521m hoch und liegt auf dem Höhenzug, der von „Kindelsberg“ und „Martinshardt“ bis zum Berg „Hoher Wald“ (652m) führt. Nach Westen und Südwesten erstrecken sich die Quelltäler und Bachoberläufe zweier großer Bäche. Insgesamt liegt die Fläche auf einem schmalen und gekrümmten Bergkamm. Es ist Nadel- und Laubwald vorhanden. – Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet Grubengelände Littfeld an mit all seinen FFH-Arten, wie Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Kolkrabe, Raubwürger, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldohreule und Waldkauz und viele andere. Hier deuten sich dringlich artenschutzrechtliche Probleme an. Neben NSG'n gibt es hier auch schützenswerte Grubenhalden und Pinggen. Selbst wenn man diese in der Detailplanung umgehen könnte, so sind sie doch durch die

Baumaßnahmen und die anzulegenden Zufahrtswege aufs höchste gefährdet. Gerade auch für die Zufahrtswege deuten sich durch die Steilheit des Gebietes Probleme an.
Fazit: Die gesamte Fläche sollte **daher aus der Planung genommen** werden.– Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. V 175.05 Kreuztal und Hilchenbach , „Kindelsberg“
 Dieses Gebiet erstreckt sich nordöstlich von Kreuztal um den „Kindelsberg“ (617m) herum. Es umfasst die Berge südl. davon „Wilder Stein“ (478.9m), südwestl. davon „Markwald“ (417,8m), westl. davon „Hanwald“ (433m), den „Kindelsberg“ (Tabuzone ca. 300m) und westl. davon der „Martinshardt“ (616m). Zwischen „Martinshardt“ und „Kindelsberg“ beginnt der „Zitzenbach“, um dann nach Süden zu fließen. Nördl. des „Kindelsberges“ liegt die ehemalige „Berghauwüstung Altenberg“ (ca. 500m). – Morphologisch gesehen sind „Kindelsberg“, „Martinshardt“ und „Wilder Stein“ ziemlich steile kegelförmige Bergkuppen. Die Grate dazwischen sind schmal, sodass sich hier keine WEAn errichten lassen. Somit müssen sowohl die Flächengrößen, die Zuwegung und die Einspeisemöglichkeit kritisch gesehen werden. – Allein die Windhöffigkeit wäre hier wohl wegen der Höhenlagen gegeben. – Aber das Landschaftsbild würde hier außerordentlich gestört, da die Berge weithin sichtbare charakteristische Höhen des Siegerlandes sind. – Forstlich gesehen handelt es sich hier in den Höhenlagen und an den Hängen besonders im Westen und Süden um zusammenhängende Fichtenhochwaldbestände (abgesehen von einer Schlagfläche östl. des „Kindelsberges“. Im Osten des „Kindelsberges“ ist mehr Laubwald. Sie kommen wegen der Steilheit der Hänge nicht in Frage. Ausgesprochene Kyrillflächen wurden bei der Begehung des Gebietes nicht gefunden. Im Gebiet kommen Schwarzspecht, Grauspech , Rotmilan, Kolkrabe, Raubwürger, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Raufußkauz, Sperlingskauz und Waldohreule vor. – Die Erholungs- und Freizeitfunktion ist leider auch erheblich betroffen, weil das „Kindelsberggebiet“ ein weithin bekanntes Wandergebiet ist. – Die beiden Quelltäler östl. und südl. des „Kindelsberges“ sind nach § 62 geschützte Biotope.
Fazit: Das Gebiet um „Kindelsberg“ und „Martinshardt“ nordöstlich von Kreuztal nord-östl. von Kreuztal kommt aus praktisch allen Gründen **nicht für WEA'n in Frage**.
 Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Netphen

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi

205 Netphen, Hilchenbach, „Hummersloh“

208 Netphen, Unglinghausen, südl. „Lichtenhardt“, nördl. Obersetzen südl. „Kilgeshahn“,

216 Netphen und Siegen, am „Rabenhain“, nordöstl. Volnsberg/NW Breitenbach

217 Netphen, östl. Breitenbach, westl. Deuz

218.01 Netphen, südl. Grissenbach „Hellerkopf“ und „Hainenberg“

218.02 Netphen, nördl. Werthenbach, „Herrchen“

219.01 Netphen, Siegen, Wilnsdorf, „Hohe Roth/Haferhain“, südöstl. Feuersbach/
nordöstl. Flammersbach

219.02 Netphen, Wilnsdorf, „Schürscheid“

219.03 Netphen, nördl. Gernsdorf

Die Vorrangzone Nr. I 205 Netphen, Hilchenbach, „Hummersloh“

Die 23,6 ha große Fläche liegt zwischen Hilchenbach und Netphen. Östl. davon liegt Ruckersfeld, südöstl. Oechelhausen, südwestl. Herzhausen und nördl. davon Allenbach. Es handelt sich um einen schmalen lang gestreckten Bergrücken, der sich von Süd nach Nord erstreckt. Sie beginnt im Süden bei dem Berg „Hummersloh“ (ca. 490m). – Ob eine Zuwegung von Herzhausen aus nach Allenbach über die L728 und die K 29 überhaupt möglich ist, erscheint ziemlich unwahrscheinlich. Sie wäre lang und steil. – Auf dem Berg „Hummersloh“ und weiter nördl. sind Fichten, an den Hängen wieder Laubwald. - Der „Dreisbach“ müsste überquert werden.

Fazit: Diese Fläche kommt wegen der Nähe zu zahlreichen Orten und ihrer Kleinflächigkeit, der geringen Höhenlage und der exponierten Lage (Beinträchtigung des Landschaftsbildes) **sicherlich nicht in Frage**. – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. II 208 Netphen, „Lichtenhardt“, nördl. Obersetzen südl. „Kilgeschahn“,

Diese Zone ist 30,3 ha groß. Sie liegt südöstl. Kredenbach, nordöstl. von Unglinghausen und nordwestl. von Herzhausen. Östl. davon liegt die „Herzhäuser Deponie“. Der Berg „Lichtenhardt“ liegt nördl. davon und ist 393,9m hoch. – Die Zuwegung könnte von Unglinghausen aus erfolgen, ist aber ziemlich steil. - Es sind Fichten vorhanden. Es sind kleinere Fließgewässer mit Quellen vorhanden. - Als windenergie-sensible Art kommt der Rotmilan regelmäßig vor. – Der Berg liegt auf einer bedeutsamen Wildtierpassage von Hüttental vom „Hardter Berg“ über den „Dreisbacher Berg“ oh. Von Dreis- Tiefenbach, die „Unglinghäuser Höhe“, die „Herzhäuser Höhe“ bis zur „Kronprinzen- Eiche“. – Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe der genannten Dörfer würden zu einer erheblichen landschaftlichen Einschränkung, auch von Dahnbruch führen.

Fazit: Angesichts der vielen genannten Gründe könnte diese Fläche **nur unter großen Vorbehalten in Frage** kommen.

Die Vorrangzone Nr. III 216 Netphen, Siegen am „Rabenhain“ nordöstl. Volnsberg/
nordwestl. Breitenbach

Die Fläche hat nur eine geringe Ausdehnung (34,4 ha). Sie liegt nordöstl. von Bürbach, südwestl. von Breitenbach, südl. von Dreis- Tiefenbach und nördl. von Volnsberg. Westl. davon befindet sich der „Breitenbacher Berg“ (415,6m). Südwestl. liegt der „Rabenhain“ (465m). Südöstl. liegt das Wegekrenz „Hasenbahnhof“ an einer Hauptwanderstrecke. – Diese verläuft vom „Giersberg“ kommend über den „Hasenbahnhof“, weiter nach der „Deuzer Höhe“ und von da über die „Salchendorfer Höhe“ in Richtung

Irmgarteichen und zur „Haincher Höhe“. – Das Gelände ist nach Süden erheblich geneigt. - Zuwegungen über Breitenbach und Volnsberg wären steil und kurvenreich. - Es sind Fichten- und Laubholzbestände vorhanden. – Betreffs Biotopflächen beginnt im Westen der äußere Quellbereich des Zinsbaches. - Für den Artenschutz wird das Nest des Rotmilans angegeben. – Das Landschaftsbild würde die anliegenden Orte erheblich beeinträchtigen. Das Gebiet ist Hauptteil einer Wildtierpassage von Weidenau über den „Giersberg“ bis Gernsdorf und die „Haincher Höhe“.

Fazit: Wegen der geringen Fläche, der schwierigen Zuwegung, erheblichen Eingriffen in die Geländestruktur (schmaler Bergrücken), der enormen Auswirkung auf das Landschaftsbild, den geringen Abständen von den Orten und dem Vorkommen des Milans kommt diese Fläche **nicht in Betracht**. Außerdem ist die Windhöflichkeit nicht ausreichend. – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. IV 217 Netphen, östl. Breitenbach und nördl. Feuersbach

Sie ist nur 24,4 ha groß. Der Bergrücken ist schmal, von Fichten bestanden und nur 422m hoch. Südl. davon liegt der „Höhkopf“ (404m) mit einem ausgedehnten ziemlich ebenen geschlossenen Mittelhochwald mit Fichten.- Das Gebiet liegt von der „Deuzer Höhe“ kommend und dem „Höhkopf“ (404m) ausgehend auf einem Bergrücken. Dieser erstreckt sich in nördl. Richtung. Er ist von seiner Morphologie flach und fällt leicht ab von hier in Richtung Netphen. – Zuwegung wäre von der „Deuzer Höhe“ aus auf dem zu befestigenden und zu verbreiternden Wanderweg möglich. – Durch die zu errichtenden Windenergieanlagen würde evtl. das Ortsbild von Breitenbach, Feuersbach und die Landschaft aus Deuzer Richtung stark beeinträchtigt.

Fazit: Legt man hier das Schwergewicht – wie angegeben- auf die Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Abstand von Ortslagen (zusätzliche Geräuschbelästigungen durch die Windenergieanlagen, ferner das Landschaftsbild, die Nähe von Laubwald und Quelltätern (Artenschutz beeinträchtigt), so bleibt als **positives Kriterium** lediglich die Inanspruchnahme von viel Fichtenwald übrig. Auch weitere Gründe wie die Morphologie des Geländes, die Windhöflichkeit (geringe) und die noch fehlende Artenschutzprüfung sprechen **gegen eine Ausweisung dieses Gebietes**.

Von der Errichtung von WEA'n ist daher hier **abzuraten**, selbst wenn die Zuwegung hier gegeben wäre und nur „Fichtenforst“ geopfert werden müsste. Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

(Die Vorrangzone Nr. V 218,01 Netphen, südl. Grissenbach, „Hellerkopf“ und „Hainenberg“

Diese Vorrangfläche ist 40,9 ha groß und liegt südl. von Grissenbach, nordwestl. von Werthenbach, nordöstl. von Helgersdorf und östl. von Salchendorf. – Der „Hellerkopf“ ist 552m hoch, der „Hainenberg“ 530m. - Durch den „Schalkenbach“ wird das Gebiet in 2 Teilflächen geteilt. – Das Gelände südlich des westl. gelegenen „Heinenberg“ ist sehr steil und von Fichten bestanden. Das gilt auch für die Fläche an der Ostseite des „Schalkenbaches“- Die Zuwegung von Werthenbach aus ist sehr lang und steil und nur

über Waldwege möglich. **Fazit:** Aus den genannten Gründen kommt dieses Gebiet für Windenergieanlagen aus Sicht der BUND KG Si/Wi **nicht in Frage**.

Die Vorrangzone Nr. VI 218.02 Netphen, nördl. Werthenbach, „Herrchen“

Die Fläche ist 76,7 ha groß. Sie liegt nördl. von Werthenbach, südöstl. von Nenkersdorf und westl. des „Lahnhofes“ (Kleinsiedlung). Der Berg „Herrchen“ ist 569m hoch. Nördl. von ihm liegt die „Nordhelle“ (578m) hoch und im Nordosten der Berg „Stiegelburg“ (638m hoch). – Diese Vorrangfläche hat die Form eines Dreiecks. – Sie wird begrenzt von dem „Demmbach“ im Westen. Der von der „Stiegelburg“ kommende „Breitenbach“ zerteilt den östl. Teil der Vorrangfläche. – Das „Herrchen“ besitzt eine spitze Bergkuppe, die steil abfällt. Die Fläche ist also sehr inhomogen. – Eine Zuwegung könnte evtl. von dem „Lahnhof“ und der L 722 aus erfolgen. – Auf der Fläche befindet sich Laub- und Fichtenwald. – Als windenergiesensible Art kommt hier der Schwarzstorch vor. – Es handelt sich auch hier um ein ziemlich abgelegenes unzerschnittenes Waldgebiet. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Fazit: Auch gegen die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet sprechen fast alle genannten Gründe. Diese Planung wird also auch abgelehnt. Das Gebiet kommt den genannten Gründen kommt dieses Gebiet für Windenergieanlagen aus Sicht der BUND KG Si/Wi **nicht in Frage**.

Die Vorrangzone Nr. VII 219.01 Netphen, Siegen, Wilnsdorf, „Hohe Roth/ Haferhain“ südöstl. Feuersbach/ nordöstl. Flammersbach liegt gemeindeübergreifend auf dem Gebiet Siegens, Netphens und Wilnsdorfs. Die Fläche beträgt 43,8 ha. Die „Hohe Roth“ (483,9m) erstreckt sich von Flammersbach aus über den Berg „Stenley“ (449,8m) über die „Hohe Roth“ in Richtung „Haferhain“ (503,5m). – Sie ist insgesamt ca. 200m breit, allerdings auf dem Höhenrücken nur ca. 60m schmal und fällt dann nach Nordwest und Südost (schon Richtung Netphen) steil ab. – Zuwegung wäre hier von der „Deuzer Höhe“ aus Richtung Deuz möglich durch Wegverbreiterung und – Befestigung. – Auf dem Höhenrücken sind fast ausschließlich Fichten vorhanden, sieht man von einer kleinen Nachpflanzung von Lärchen ab, die sich auf dem Höhenkamm befinden. Im NW-Bereich ist das Gelände flacher. – Im NW sind ausgedehnte Biotopflächen mit Niederwald vorhanden. – Das Landschaftsbild würde hier für die Orte Feuersbach und Flammersbach erheblich beeinträchtigt.

Fazit: Möglicherweise wäre hier allein wegen der Größe eine größere Anzahl von Windenergieanlagen möglich. Seine schlechte Windhöflichkeit, die Inanspruchnahme eines so großen zusammenhängenden Waldgebietes, die nahe gelegenen Bachtäler und die Beeinträchtigung der Landschaft sprechen allerdings dagegen. Außerdem liegt sie in einer ziemlich geringen Entfernung von den genannten Orten. Es müssten außerdem erhebliche Anstrengungen in Richtung Geländeneivellierung, Baumfällungen und Zuwegungen unternommen werden. Die Zone VII ist aus diesen Gründen **nicht geeignet**.
Hinweise zum Klima S. Anhang!

Die Vorrangzone Nr. VIII 219.02 Netphen, Wilnsdorf „Schürscheid“

Diese Fläche ist 130,7 ha groß und könnte für mehrere Windenergieanlagen in Frage kommen. Sie liegt östl. von Anzhausen, westl. von Salchendorf, nordwestl. von Gernsdorf und nördl. von Rudersdorf. Östl. grenzt der Berg „Schürscheid“ (468m), ebenfalls östl. der „Weinsberg“ (404m), nordöstl. der „Rübenhain“ und im Norden der „Haferhain“ (503,5m) – Ungefähr von der „Rudersdorfer Höhe“ (Sportplatz) an der K11 entspringt der „Wabach“, der das Gebiet von Ost nach West durchschneidet. – Durch das Gebiet führt auch der erwähnte Fernwanderweg von der „Deuzer Höhe“ über den „Haferhain“ und „Rübenhain“, die „Rudersdorfer Höhe“, vorbei an Gernsdorf und Irmgarteichen bis zur „Haincher Höhe“. – Zuwegung wäre von Anzhausen, Salchendorf oder Rudersdorf möglich über die K11 möglich. – Auf der Fläche befindet sich viel Laubwald. – Es sind zahlreiche Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW Biotop LG wie Quellgebiete, Stillgewässer, Bachläufe und Auwäldchen vorhanden. An schutzwürdigen Biotopen findet man Niederwaldkomplexe, Weidekomplexe im „Wabachtal“, das „Mühlenbachtal“ und einen aufgegebenen Bergwerkstollen. Es müsste angesichts der Größe dieses zusammengesetzten Waldkomplexes eine umfangreiche Artenschutzprüfung stattfinden. – D. w. müsste untersucht werden, ob auf die anliegenden Dörfer eine Beeinflussung des Landschaftsbildes erfolgen könnte.

Fazit: Allein von der Größe aus könnte dieses Gebiet **evtl. in Frage** kommen, aber auch hier müsste eine zu große Waldfläche geopfert werden. Unregelmäßige Morphologie, Landschaftsbild, Artenschutz und Immissionen müssten untersucht werden. – **Diese Untersuchung wird mit Sicherheit zu anderen Ergebnissen** als im Gutachten der Potentialstudie **kommen**.

(Die Vorrangzone Nr. IX 220 südwestl. von Feuersbach „Hohe Ley“

Die Flächengröße beträgt nur 22,3 ha. Angesichts der spitzen Bergkuppe sind hier kaum Windenergieanlagen möglich. Die Fläche liegt ganz in der Nähe von Kaan- Marienborn. Sie ist von dorthin nicht zu erreichen. Lediglich über den Höhenzug von Breitenbach aus über den „Rinzenberg“ (409m) wäre eine lange und umständliche Zuwegung möglich. Die Höhe beträgt lediglich 382m. – Es ist Fichten- und Laubwald vorhanden. – Die Fläche liegt auf der Wildtierpassage von Kaan- Marienborn über Breitenbach zur „Deuzer Höhe“ und weiter bis Salchendorf, Gernsdorf und Hainchen..

Fazit: Mangelnde Windhöffigkeit, schlechte Erreichbarkeit, große Beeinträchtigung der Landschaft und erhebliche Eingriffe in den Boden **sprechen gegen eine Ausweisung**. Vorrangzone. Hinweise zum Klima S. Anhang!

Die Vorrangzone Nr. X 219.03 Netphen, Wilnsdorf, östl. „Rudersdorfer Höhe“

ist ca. 44,2 ha groß und liegt südl. von Salchendorf, südwestl. von Helgersdorf und nördl. von Gernsdorf. Sie ist relativ flach und nur ca. 420 bis 440 m hoch. – In Richtung Straße K11 sind Agrarflächen vorhanden, im Osten des Gebietes Nadelwald. – Die Zu-

wegung könnte von der „Rudersdorfer Höhe“, also über die K11 erfolgen. – Es sind einige kleinere Biotope vorhanden und zwar ein Quellbereich, Bachlauf und Niederwaldkomplex.

Fazit: Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei keinem Kriterium zu erwarten. Demnach **scheint** diese Fläche vorbehaltlich weiterer Prüfungen **unbedenklich**. Aber auch hier müsste angesichts der Höhe derartiger Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, die Entfernungen von den Orten Salchendorf und Rudersdorf und die Emissionen geachtet werden.

Neunkirchen

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi

228.01 Neunkirchen, „Schillerbach“

230, Neunkirchen, „Schelenberg“

231 Neunkirchen, „Hofstätter Wald“

Nach der Sichtung lt. Regionalplanentwurf wurde von den Planern ein Gebiet nördl. NSG „Hofstätter Wald“ (beim „Quellgebiet des „Salchendorfbaches“) im nördlichsten Bereich Neunkirchens unterhalb des Bergzuges von der „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen/ Salchendorf) bis zur „Großen Rausche“ südl. Rinsdorf und zwei weitere Gebiete im östlichen Teil der „Schelenberg“ (230) und die „Schillerbach“ („28.1) (beim „Ballenbachseifen“) herauskristallisiert. Diese Gebiete wurden anhand der vorgelegten Studie kritisch geprüft und mehrmals im Gelände aufgesucht. Dabei wurde außer auf die Naturschutzaspekte (Arten- und Biotopschutzrelevanz) auch ein Schwergewicht auf die Geländestruktur (Hangneigungen), Windhöffigkeit (Windrichtung), die Erschließung (Zuwegung), Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Einspeisemöglichkeit und Waldarten gelegt werden muss.

Fast alle Gebiete liegen auf Bergkuppeln bzw. -zügen, sind zumeist umrandet von einem Bachsystem und mit zumeist älteren Fichtenbeständen bestockt. An den Hängen zum Bachlauf hin befindet sich zumeist Laubwald. Diese Laubholzflächen von großen Eichen- und Buchenaltholzbeständen sollten trotzdem gründlich bei der Artenschutz-Untersuchung berücksichtigt werden, obwohl sie außerhalb der bergseitigen Fichtenbestände liegen. Eine solche Untersuchung muss mindestens das ganze Jahr 2015 dauern. (Hinweise zur Artenschutzprüfung planungsrelevanter Arten und über die Untersuchungsmethoden nach Anforderungen des NABU seien im Anhang beigelegt.)

Die Zone Nr. I nördlich des „Hofstätter Waldes“ (231) bildet allerdings hinsichtlich ihrer Morphologie insofern eine Ausnahme, als sie ziemlich nach Norden exponiert ist. Sie mag wohl eine ausreichende Größe haben, ist aber nur durch einen tiefen Einschnitt in die Hanglage zu erreichen. - Vom Wasser aus gesehen befindet sich hier noch ein kleines Quelltal mit einem Teich und einer Wiese darüber, die ausgespart worden sind. Die Höhe beträgt nur ca. 330m bis 380m und ist w. v. nach N exponiert. Somit ist die Windhöffigkeit nicht ausreichend. – Die Zuwegung ist nur durch große Einschnitte von

Salchendorf und kaum von der „Großen Rausche“ her zu erschließen. Das Plangebiet schließt sich abstandslos an das NSG „Hofstätter Wald“ an. Dieses artenreiche Naturschutzgebiet (Habicht, Schnepfe, Haselhuhn, zahlreiche Spechtarten usw.) wird nicht ausreichend berücksichtigt, ebenso wie die nördl. der Fläche liegenden Biotope. - Nördl. verläuft die bekannte Wildtierpassage von der „Schränke,, bis zur „Großen Rausche“ bis zur Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“. – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Fazit: Die Fläche I ist nach den genannten Gründen **wohl nicht geeignet**.

Die Vorrangzone Nr. II 230 Neunkirchen, „Schelenberg“ liegt südwestlich dieses Berges. Ihre Fläche beträgt nur 21,5 ha. - Im Nordwesten und im Süden liegen langgestreckte Quelltäler, von denen besonders der südliche („Bahlenbachseifen“ einen ausgesprochenen Biotopcharakter (geschützter Landschaftsbestandteil) hat. Das wird nicht ausreichend gewürdigt. - Die Vorrangzone liegt auf einer langgesteckten Bergkuppe und ist mit Fichten bestanden, während der Schelenberg selbst ausgedehnte Laubholzbestände enthält. Die für Windräder vorgesehene Zone weist eine Höhenlage von ca. 370 bis 397m auf, während der Schelenberg selbst bis ca. 420m hoch ist. Da nach Westen zu der Bergzug des „Leyenberges mit seinen 400m bis 430 m hohem Bergrücken vorgelagert ist, ergibt sich nur eine sehr geringe Windhöflichkeit vom „Bahlenbachseifen“ her – Um das Gebiet zu erreichen, müsste vom „Baudenberg“ her über den „Lorenz Schacht“ eine kilometerlange Zuwegung zu dem abgelegenen Gebiet gezogen werden (Waldzerstörung). - Problematisch ist sicher der geringe Abstand zu den Ortsteilen „Wiederstein“ und „Zeppenfeld“ hinsichtlich des Landschaft- und Lärmschutzes. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (S. Anhang !). – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Fazit: Legt man hier das Schwergewicht – wie angegeben – auf die Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Abstand von Ortslagen (zusätzliche Geräuschbelästigungen durch die WEA'n , ferner das Landschaftsbild, die Nähe von Laubwald und Quellälern (Artenschutz beeinträchtigt), so bleibt als positives Kriterium lediglich die Inanspruchnahme von etwas Fichtenwald übrig. Auch weitere Gründe wie die Morphologie des Geländes, die Windhöflichkeit (geringe Höhenlage und nach SSW enges Bachtal) und die noch fehlende Artenschutzprüfung 7 sprechen **gegen eine Ausweisung** dieses Gebietes.

Die Vorrangzone III 228.01 Neunkirchen „Schillerbach“ ist über 50 ha groß, hat eine etwa sich nach NW erstreckende ungefähr u-förmige Gestalt und besteht aus 2 Berg Rücken, die durch 1 Bachtal getrennt werden. Auch südwestlich und nordöstlich wird das Gebiet durch 2 Bachtäler begrenzt. Auf der Höhe ist die Fläche mit Fichtenalthölzern, an den Hängen talwärts befindet sich oft Laubwald. – Höhenpunkte werden mit

431m, 443 m, 447m, 451m, 446m und 481m angegeben. - Zuwegung wäre evtl. vom Berg „Steimel“ her möglich, ist aber sehr waldzerstörend. - Auch dieses Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/ Wasserscheide) über den „Paffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Neunkirchen und Herdorf (S. Anhang !). – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Fazit: **Eventuell** wäre hier allein wegen der Größe eine größere Anzahl von Windenergieanlagen **möglich**. Seine schlechte Windhöffigkeit, die Inanspruchnahme eines so großen zusammenhängenden Waldgebietes, die nahe gelegenen Bachtäler und die Beeinträchtigung der Landschaft sprechen allerdings dagegen. Außerdem wird wohl fälschlicherweise angegeben, planungsrelevante Arten wären nicht vorhanden. Das muss erst mal überprüft werden. Außerdem liegt es in einer ziemlich geringen Entfernung von „Wiederstein“. **Zone III ist aus diesen Gründen wenig geeignet.**

Siegen

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi

212 nördl. Obersetzen südl. „Kilgeschahn“,
216 nordöstl. Volnsberg/NW Breitenbach am „Rabhain“,
217 östl. Breitenbach,
219.01südöstl. Feuersbach/ nordöstl. Flammersbach „Hohe Roth/Haferhain“ und
220 „Hohe Ley“

Die Zone Nr. I 212 nördl. Obersetzen südl. „Kilgeschahn“

Es handelt sich im nordöstlichen Bereich oberhalb des Ortes Obersetzen um eine dreiteilige Fläche von 83 ha Größe, die interkommunal Siegen und Kreuztal zugeordnet wird:

Nordöstl. der Berge „Dudeltätsch“ (398m) und „Eckhain“ und südlich des „Kilgeschahn“ (423,9m) (schon Kreuztal) liegt die westl. Teilfläche um den namenlosen Berg (411,6m). Die Fläche ist oben flacher, ausreichend für 3 Anlagen, die Hänge sind allerdings steil und fallen nach Süd, West und Ost steil ab. Die Erschließung könnte von der „Bottenbergerger Höhe“ (Sportplatz) her oder viel länger von der Unglinghäuser Höhe über den Stadthöhenweg erfolgen oder von Obersetzen aus rechts des Setzebaches entlang oder im östlichen Obersetzer Tal über die Unglinghäuser Straße. Diese Zuwegung ist lang und steil. Auf der Höhe sind 7 Kyrillflächen vorhanden, ansonsten Fichten- und Lärchenbestände, an den Hängen viel Laubwald. Höherwertige Laubholzbestände müssten artenschutzrechtlich überprüft werden, da solche Bestände in der Nähe von Kyrillflächen gerne als Nahrungs- und Bruthabitate verwendet werden. – Das **Landschaftsbild** würde durch diese WEA deutlich verändert, die Ortslage ist weniger betroffen. Die 2. Teilfläche liegt in der Mitte, um den namenlosen Berg (399,5m). – Das Gebiet hat ebenfalls eine ausreichende Größe, ist aber nur nordöstl. des Höhenweges flacher

strukturiert. Nach Süden zu fällt die Fläche deutlich ab und hat sogar eine ziemlich starke Hangneigung. – Die Erschließung könnte über die bei der 1. Teilfläche genannten Wege und dann über den Stadthöhenweg erfolgen.- Es sind am südl. Rand 2 kleine Kyrillflächen vorhanden, die aber schon wesentlich tiefer liegen. - Forstlich überwiegt die Fichte auf dem schmalen Höhenzug oberhalb des Höhenweges, unterhalb sind auch größere Laubholzbereiche vorhanden. – Wenn auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet vom Lärm her aus betrachtet zu erwarten sind, so wäre doch die landschaftliche Auswirkung auf Obersetzen beträchtlich.

Die 3. im östlichen Bereich liegende Teilfläche liegt südl. des „Siegerberges“, fällt aber von 420m auf 360 m ab. Sie ist im östlichen Teil von der Morphologie her flacher, lässt sich aber von Obersetzen aus am kürzesten erschließen. – Kyrillflächen sind keine vorhanden. Unterhalb des Höhenweges fällt das Gelände steil ab und enthält zumeist Laubholz und auch vom LANUV kartierte Flächen. - Für die anderen Beurteilungsmaßstäbe wie Arten- und Landschaftsschutz gilt in etwa das Gleiche wie bei der vorigen Teilfläche. – Betroffen werden hier Wanderwege vom Hardter Berg über Dreis – Tiefenbach, Nieder- und Obersetzen, Unglinghäuser - und Herzhäuser Höhe bis zur „Kronprinzeneiche“.

Fazit: Die Gesamtfläche sollte trotz ihrer Dreiteilung besonders wegen ihrer Größe **nochmal** unter Abwägung aller Kriterien **untersucht werden**. Wegen der schwierigen Zuwegung (Ausnahme Teilfläche 1), der erheblichen Eingriffe in die Bodenstruktur durch, Abflachung auf den schmalen Graten, wegen des großen Waldverlustes und artenschutzrechtlichen Bedenken kommt diese Fläche **eigentlich nicht in Frage** (Ausnahme Teilfläche 1). – Die umliegenden Orte Ferndorf, Obersetzen, Bottenberg und Buschhütten haben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Auswirkungen durch Infraschall zu rechnen. Auch die Windhöffigkeit ist hier nicht ausreichend (411m, 412m und 318m). – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone Nr. II 216 NE Volnsberg/NW Breitenbach am „Rabenhain“

Die Fläche hat nur eine geringe Ausdehnung (34,4 ha). Sie liegt nordöstl. von Bürbach, südwestl. von Breitenbach und nördl. von Volnsberg. Westl. davon befindet sich der „Breitenbacher Berg“ (415,6m). Südwestl. liegt der „Rabenhain“ (465m). Südöstl. liegt das Wegekreuz „Hasenbahnhof“ an einer Hauptwanderstrecke. – Diese verläuft vom „Giersberg“ kommend über den „Hasenbahnhof“, weiter nach der „Deuzer Höhe“ und von da über die Salchendorfer Höhe in Richtung Irmgarteichen und zur „Haincher Höhe“. – Das Gelände ist nach Süden erheblich geneigt. - Zuwegungen über Breitenbach und Volnsberg wären steil und kurvenreich. - Es sind Fichten- und Laubholzbestände vorhanden. – Betreffs Biotopflächen beginnt im Westen der äußere Quellbereich des Zinsbaches. - Für den Artenschutz wird das Nest des Rotmilans angegeben. – Das Landschaftsbild würde die anliegenden Orte erheblich beeinträchtigen. Das Gebiet ist Hauptteil einer **Wildtierpassage** von Weidenau über den Giersberg bis Gernsdorf und die „Haincher Höhe“.

Fazit: Wegen der geringen Fläche, der schwierigen Zuwegung, erheblichen Eingriffen in die Geländestruktur (schmaler Bergrücken), der enormen Auswirkung auf das Landschaftsbild, den geringen Abständen von den Orten und dem Vorkommen des Milans kommt **diese Fläche nicht in Betracht**. Außerdem ist die Windhöffigkeit nicht ausreichend. – Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone III 217 Östl. Breitenbach und nördl. Feuersbach

Sie ist nur 24,4 ha groß. Der Bergrücken ist schmal und von Fichten bestanden. Das Gebiet liegt von der „Deuzer Höhe“ kommend und dem „Höhkopf“ (404m) ausgehend auf einem schmalen unregelmäßig geformten Bergrücken. Dieser erstreckt sich in NNE- Richtung. Er ist sehr schmal von seiner Morphologie her und fällt in Richtung des westl. gelegenen Breitenbachs steil ab. Lediglich der östl. gelegene Höhenrücken ist noch einigermaßen eben, liegt jedoch schon auf Netphener Gebiet. – Zuwegung wäre von der „Deuzer Höhe“ aus auf dem zu befestigenden und zu verbreiternden Wanderweg möglich. Das Gebiet ist fast ausschließlich von Fichtenmonokulturen bestanden. – Durch die zu errichtenden WEA'n würde das Ortsbild von Breitenbach, Feuersbach und evtl. auch noch aus Deuzer Richtung stark beeinträchtigt.

Fazit: Legt man hier das Schwergewicht – wie angegeben – auf die Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Abstand von Ortslagen (zusätzliche Geräuschbelästigungen durch die WEA'n, ferner das Landschaftsbild, die Nähe von Laubwald und Quelltäälern (Artenschutz beeinträchtigt), so bleibt als positives Kriterium lediglich die Inanspruchnahme von viel Fichtenwald übrig. Auch weitere Gründe wie die Morphologie des Geländes, die Windhöffigkeit (geringe) und die noch fehlende Artenschutzprüfung sprechen gegen eine Ausweisung dieses Gebietes.

Fazit: Von der Errichtung von WEA'n ist daher hier **abzuraten**, selbst wenn die Zuwegung hier gegeben wäre und nur „Fichtenforst“ geopfert werden müsste. Hinweise zum Klima S. Zusammenfassung!

Die Vorrangzone IV 219.01 SE Feuersbach/ NE Flammersbach „Hohe Roth/ Haferhain“ liegt gemeindeübergreifend auf dem Gebiet Siegens, Netphens und Wilnsdorfs. Die Fläche beträgt 43,8 ha. Die „Hohe Roth“ erstreckt sich von Flammersbach ausgehend über den Berg „Stenley“ (449,8m) über die „Hohe Roth“ (483,9m) in Richtung „Haferhain“ (503,5m). – Sie ist insgesamt ca. 200 m breit, allerdings auf dem Höhenrücken nur ca. 60m schmal und fällt dann nach Nordwest und Südost (schon Richtung Netphen) steil ab. – Zuwegung wäre hier von der „Deuzer Höhe“ aus Richtung Deuz möglich durch Wegverbreiterung und – befestigung. – Auf dem Höhenrücken sind fast ausschließlich Fichten vorhanden, sieht man von einer kleinen Nachpflanzung von Lärchen ab, die sich auf dem Höhenkamm befinden. Im NW- Bereich ist das Gelände flacher. – Im NW sind ausgedehnte Biotopflächen mit Niederwald vorhanden. – Das Landschaftsbild würde hier für die Orte Feuersbach und Flammersbach erheblich beeinträchtigt.

Fazit:

Eventuell wäre hier allein wegen der Größe eine größere Anzahl von Windener-

gieanlagen **möglich**. Seine schlechte Windhöffigkeit, die Inanspruchnahme eines so großen zusammenhängenden Waldgebietes, die nahe gelegenen Bachtäler und die Beeinträchtigung der Landschaft sprechen allerdings dagegen. Außerdem liegt sie in einer ziemlich geringen Entfernung von den genannten Orten. Es müssten außerdem erhebliche Anstrengungen in Richtung Geländeneivellierung, Baumfällungen und Zuwegungen unternommen werden. Die Zone IV ist **aus diesen Gründen kaum geeignet**. Hinweise zum Klima S. Anhang!

Die Vorrangzone V 220 südwestl. von Feuersbach „Hohe Ley“

Die Flächengröße beträgt nur 22,3 ha. Angesichts der spitzen Bergkuppe sind hier kaum Windenergieanlagen möglich. Die Fläche liegt ganz in der Nähe von Kaan- Marienborn. Sie ist von dorther nicht zu erreichen. Lediglich über den Höhenzug von Breitenbach aus über den „Rinzenberg“ wäre eine lange und umständliche Zuwegung möglich. Die Höhe beträgt lediglich 482m. - Es ist Fichten- und Laubwald vorhanden. – Die Fläche liegt auf der Wildtierpassage von Kaan- Marienborn über Breitenbach zur „Deuzer Höhe“ und weiter bis Salchendorf, Gernsdorf und Hainchen..

Fazit: Mangelnde Windhöffigkeit, schlechte Erreichbarkeit, große Beeinträchtigung der Landschaft und erhebliche Eingriffe in den Boden **sprechen gegen eine Ausweisung**. Vorrangzone. Hinweise zum Klima S. Anhang!

Wilnsdorf

Hier: Stellungnahme der BUND KG Si/Wi

223 Wilnsdorf, östl. Oberdielfen/ westl. Rudersdorf/ südl. Anzhausen,
225 Wilnsdorf, Wilgersdorf, „Tiefenrother“ bis „Gernsbacher Höhe“
228.02 Wilnsdorf und Burbach

Nach der Sichtung lt. Regionalplanentwurf wurde von den Planern im Gemeindegebiet der südlichste Bereich Wilnsdorfs im Bereich des Bergzuges der Kalteiche herauskristallisiert. Er liegt nördlich der Gemeindegrenze und folgt zumeist dem Bereich südlich der B 54. Dieses Gebiet wurde anhand der vorgelegten Studie kritisch geprüft und 4mal im Gelände aufgesucht. Dabei stellte sich heraus, dass außer auf die Naturschutzaspekte ein noch größeres Schwergewicht auf die Geländestruktur (Hangneigungen), Windhöffigkeit (Windrichtung), die Erschließung (Zuwegung), Flächengröße (mindestens Platz für 3 Anlagen), Einspeisemöglichkeit noch auf den schon erwähnten Arten- und Biotopschutz (S. Anlage I), den Waldschutz (S. Anlage II) und den Landschaftsschutz (S. Anlage III) gelegt werden muss.

Vorrangzone Nr. I 223 Wilnsdorf, östl. Oberdielfen/ westl. Rudersdorf/ südl. Anzhausen

Bei dieser lt. Regionalplan vorgeschlagenen Fläche beträgt die Fläche 45,2 ha. – Von der Geländegestalte ist sie recht homogen und eher flach gestaltet. - Die höchste Erhebung

beträgt 425m. – Zuwegung wäre von Wilnsdorf oder Oberdielfen aus über die L 723 möglich. Von da aus führt ein Rundweg um das Gelände.- Es handelt sich um eine große Kyrillfläche, die jetzt schon mit Lärchen und Fichtenkulturen bepflanzt worden ist. Auf der Fläche sind noch einzelne Inseln aus Fichtenaltholz vorhanden. Um das Gebiet steht finden sich umfangreiche, meist junge Laubbestände. – Auf einem Schild sind Entfernungen von 2, 2,3, 2,7 und 3,7km angegeben. Planungsrelevante Arten müssten auf jeden Fall vorkommen, angesichts der Offenheit sicherlich Milane. – Ca. 4 Quellbäche werden von dem Gebiet gespeist.

Fazit: Diese Fläche **könnte unter Umständen** wegen ihrer größeren Abstände zu den umliegenden Gemeinden (10- facher Abstand der Anlagenhöhe), ihrer leicht gewölbten Fläche (geringe Eingriffe in Hanglagen) und die Erreichbarkeit **in Frage kommen**. Allerdings würde Sie im Mittelpunkt der Gemeinde Wilnsdorf eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung für die 4 genannten Gemeinden ausüben. Außerdem werden große Waldflächen in Anspruch genommen. – **Deshalb wird diese Fläche auch nicht in Frage kommen können.**

Vorrangzone Nr. II 225 Wilnsdorf, Wilgersdorf, „Tiefenrother“ bis „Gernsbacher Höhe“

Die Fläche ist 145,5 ha groß und liegt südl. Rudersdorf, nordöstl. Wilgersdorf und nordwestl. Von Dillbrecht (Hessen). Sie gehört zum Bergzug der „Kalteiche“. Das Gelände wird im Südosten durch den „Siegerländer Höhenweg“ nach Hessen zu begrenzt. Die Tiefenrother Höhe ist 551m hoch und die „Gernsbacher Höhe“ (529m). Die Zuwegung müsste über den Höhenweg der „Kalteiche“ vom Forsthaus Zollhaus“, von der „Haincher Höhe“ aus oder von Wilgersdorf sehr steil erfolgen. - Das Gelände fällt insgesamt ziemlich steil nach Nordwesten ab. – Die Planung von Windenergieanlagen würde einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild darstellen. - Es ist inhomogen, da es durch 4 Quellbäche der „Weiß“ eingekerbt wird. Forstlich gesehen dominiert die Fichte, etwas von Laubholz begleitet. – Östlich des Gebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet VSG DE-5115-401 „Hauberge bei Haiger“, für das im Gegensatz zum Gutachten viele planungsrelevante Arten nachgewiesen sind. – Die Fläche liegt an einer national bedeutsamen Wildtierpassage von der „Haincher Höhe“ bis zum „Forsthaus Kalteiche“ und weit darüber hinaus (Wildkatzenvorkommen und Wolfsichtung).

Fazit: Auch hier müssen die umweltrelevanten Kriterien als schwerwiegend eingeschätzt werden. Daher kommt die **Fläche aus praktisch allen o.a. Gründen nicht in Frage.**

Vorrangzone Nr. III 228.02 Wilnsdorf und Burbach, „Kalteiche“

Bei der lt. Regionalsplan vorgeschlagenen Fläche kann man grob 3 Teilflächen unterscheiden, die deutlich voneinander getrennt sind. Die erste liegt nördlich der B54 und erstreckt sich vom Bezugspunkt ehemaliges „Forsthaus Zollhaus“ bis zu einer Quelle nördlich des „Löhrsberges“ .- Die 2. verläuft über den Berg „Kalteiche“, den „Löhrs-

berg“ bis westlich des „Steinbruches Kettner“ und die 3. erstreckt sich von dort südlich des „Wildenberges“ vorbei, überquert die A 45 nördlich des Landeskroner Weihers und endet in etwa bei der L 723 (Landstraße zwischen Oberwilden und Gilsbach). Dieses waren die Suchräume für eine Vorabstimmung.

Die 1. Fläche ist das kleinste Gebiet. Sie liegt im Osten des Bergzuges nördlich der B 54 und erstreckt sich von den genannten Bezugspunkten ehemaliges „Forsthaus Zollhaus“ bis zur Quelle südlich des „Löhrsberges“ bis zum Weg vom CVJM- Jugendzentrum und bis zum „Forsthaus Zollhaus“. In der Mitte liegt die Kuppe des Berges „Kalteiche“ mit 579m. Er fällt dann nach West, Nord und Ost bis ca. 520m steil ab. Eine Zuwegung wäre von der B54 möglich und kurz. In der Mitte des Berges „Kalteiche“ mit seiner Spitze wäre eine ausreichende Windhöflichkeit gegeben. Trotzdem gilt auch hier allgemein, dass in den bewaldeten Höhen des Siegerlandes sowieso nur 20 bis 40% Ausbeute erzielt werden kann. Der Hang ist vollständig mit Fichten bestanden. Von Wilgersdorf und auch Wilnsdorf würden die Windräder stark in den Blickfang treten. Wegen des ziemlich geringen Abstandes besonders von Wilgersdorf muss mit einer Lärmbeträchtigung gerechnet werden. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/ Wasserscheide) über den „Pfaffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen und weiter bis Herdorf (Anlage IV). – Hinweise auf das Klima S. Zusammenfassung!

Fazit: Diese Fläche ist **abzulehnen**, da sie unmittelbar oberhalb des Ortes Wilgersdorf liegt. Von ihr würde eine zu starke Beeinträchtigung der Siedlung hinsichtlich Landschafts- und Lärmschutz ausgehen. – Hinweise auf das Klima S. Zusammenfassung!

Das 2. Gebiet verläuft südlich der B54 und folgt im Süden in etwa dem Zufahrtsweg zu den beiden Windanlagen der Gemeinde Burbach südl. vom ehemaligen „Steinbruch Kettner“. Das Gebiet beginnt oberhalb der Einfahrt zu diesem Steinbruch (den es heute immer noch gibt) und erstreckt sich dann bis zum Wiebelhäuser Tal auf Wilnsdorfer Gebiet. Direkt im Anschluss schließt sich das Burbacher Gebiet an. - Kommen wir zu den Immissionen. Gerade dieses 2. Gebiet war erstmals auserkoren, dass dort nach dem Willen der Verwaltung und der Waldgenossen Wilgersdorf 5 WKA /200 m entstehen sollten. Die Verwaltung hat dann ein Immissionsschutzgutachten von dem TÜV Rheinland durchführen lassen und festgestellt, dass dort keine WKA erstellt werden können. Unter Berücksichtigung von TA Lärm musste die Anzahl von 5 auf 3 Stck. minimiert werden und der Aufstellungsort musste hinter die bereits bestehenden Altanlagen von Wilnsdorf verschoben werden. Sie spart das nördliche Quellgebiet des Wiebelhäuser Baches (nördl. von „Metzlers Rücken“ gelegen) aus und nimmt Rücksicht auf ausgedehnte Laubwaldbestände, 3 Quellbäche und den schützenswerten Talbereich des oberen Wiebelhäuser Tales (natürlicher Bachlauf, Erlenbruchwald teilweise, Wildwiesen, § 62 Biotop wie Mädesüß-, Waldsimsen- und Teichgesellschaften). – Es kommen zahlreiche Fledermäuse vor lt. Zeitungsbericht in der Siegener Zeitung vom 3.11.14 sogar 16 Fledermausarten. - Die Morphologie (Geländestruktur) ist recht eben und fällt von 560m

bis 520m nach Süden und Westen ab. Es ist fast ausschließlich von Fichtenbeständen bestockt, sieht man mal von etwas Laubholz im Osten ab. Große Flächen im Bereich des „Löhrsberges“ fielen dem Sturm „Kyrill zum Opfer. - Kommen wir jetzt noch zu der Kyrillfläche. Früher war man der Ansicht, dass diese Flächen nutzlos seien und besonders für die WKA geeignet wären. Heute weiß man, dass gerade auch diese Flächen es ermöglichen, dass Wildkatze und Co. in diesem Gebiet leben. Auch anderen Tieren dient es als Nahrungshabitat. - Und nun noch zu den - Immissionen. Gerade dieses 2. Gebiet war erstmals auserkoren, dass dort nach dem Willen der Verwaltung und der Waldgenossen Wilgersdorf 5 WKA /200 m entstehen sollten. Die Verwaltung hat dann ein Immissionsschutzgutachten von dem TÜV Rheinland durchführen lassen und festgestellt, dass dort keine WKA erstellt werden können. Unter Berücksichtigung von TA Lärm müsste die Anzahl von 5 auf 3 Stck. minimiert werden und der Aufstellungsort musste hinter die bereits bestehenden Altanlagen von Wilnsdorf verschoben werden. - Zuwegung wäre auf dem erwähnten südl. Weg möglich, der für die bestehenden Wilnsdorfer Anlagen schon geschoben worden ist. Er müsste allerdings wesentlich verbreitert werden. Auch für diese Fläche besteht eine landschaftliche Beeinträchtigung, vor allem weil die geplanten Windenergieanlagen praktisch 200m hoch werden sollen. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/ Wasserscheide) über den „Pfaffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gilsbach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen und weiter bis Herdorf (Anlage IV). – Hinweise auf das Klima S. Zusammenfassung!

Fazit: Es sprechen lediglich die Topografie (ziemlich abgeflacht), das Vorkommen von Fichten für eine Konzentrationszone von 3 Anlagen, wenn der Abstand zwischen den WEA'n ausreichend wäre. Aus allen anderen Gründen, insbesondere auch wegen der geringen Ausbeute, aus Gründen des Artenschutzes, des Waldverlustes, Eingriffes in Boden, Wasserhaushalt, Minderung der CO₂- Absorption und des Niederschlages **fällt dieses Gebiet für eine weitere Windenergienutzung aus.** Auch hier weisen die NV auf gründliche Untersuchungen zum Artenschutz hin und auf die große Bedeutung des Waldes überhaupt (s. Anlagen!)

Das 3. Gebiet, welches sich nach Westen in Richtung der Landstraße zwischen Gilsbach und Oberwilden erstreckt, ist wesentlich inhomogener. Es spart zwar das Quellgebiet des „Wildenbaches“ aus, verläuft dann aber im Hang südl. des „Wildenberges“ und dann das „Wildebachtal“ und den Landeskroner Weiher am Hang von „Wolfstruth“ und „Windhain“ entlang in nordwestlicher Richtung zur Landstraße. Für Windanlagen sind die Hänge viel zu steil. Das Wildebachtal kommt wegen des Biotopcharakters nicht in Frage. Die Zuwegung am Landeskroner Weiher entlang und zu den genannten Hangzonen ist zwar kurz, müsste aber dann wesentlich erweitert werden. – Die Windhöffigkeit ist von 390m bis 440m (469m) viel zu gering. - Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von der Kalteiche („Forsthaus Zollhaus“ südl. Wilgersdorf und nördl. Würgendorf/Wasserscheide) über den „Pfaffenwald“ (zwischen Oberwilden und Gils-

bach), über die „Schränke“ (zwischen Eiserfeld und Neunkirchen) und weiter bis Herdorf (Anlage IV). -Hinweise auf das Klima S. Zusammenfassung!

Fazit: Ob die **Topografie** hier eine Errichtung der Anlagen möglich machen könnte, ist **fraglich**. Außerdem ist die Windhöffigkeit ziemlich gering. Zone 3 ist aus diesen Gründen **wenig geeignet**. Das gilt auch hinsichtlich des Artenschutzes, da Vögel und Fledermäuse gerade die Grenzgebiete zu den Feuchtwiesen des Wildenbaches unterhalb des Landeskroner Weihers bevorzugen. Die Fläche ist nach weiterer Prüfung nicht geeignet. Die NV fordern für die in Frage kommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten ausdrücklich eine gründliche Artenschutzuntersuchung für die in die engere Wahl gekommenen Flächen und deren Umgebung, da die Nadelwaldflächen auf den Höhen i. d. R. von größeren Eichenalt-holz- und Jungbuchenbeständen umgeben sind. Eine solche Untersuchung wird das ganze Jahr 2014/15 dauern. (Hinweise zur Artenschutzprüfung planungsrelevanter Arten und über die Untersuchungsmethoden nach Anforderungen des NABU seien im Anhang beigelegt.)

B3 Allgemeine kritische Bemerkungen zu den Steckbriefen

Vorab muss hinterfragt werden, ob diese lt. Regionalplanentwurf neu ausgewiesenen **Konzentrationszonen** überhaupt endgültig vom LEP beschlossen worden sind. – Alle im Regionalplan vorgeschlagenen Flächen werden von den Gemeinden als außerhalb bzw. zusätzlich zu den schon untersuchten bisher abgearbeiteten **Vorrangzonen** bezeichnet. – Von den Gemeinden werden diese neuen Flächen zumeist abgelehnt u. a. mit dem Argument zusätzlicher Arbeit, weiterer Kosten, vor allem aber wegen des Eingriffs in die Entscheidung der Gemeinden.

Zu den **sozialen Einflüssen für den Menschen** unter 1 werden auf die das Wohnen betreffenden Schädigungen keine verbindlichen Angaben gemacht. - **Abstände** spielen offensichtlich keine Rolle. - Alles was den Menschen und seine **Gesundheit** betrifft, wird völlig verneint. Dazu gehören - abgesehen von den Geräuschen - auch solche Einflüsse, die nur teilweise bzw. nur manchmal die Lebensqualität betreffen wie **Schattenwurf, Eiswurf und das nächtliche Lichtermeer**. – Einwirkungen auf das **Landschaftsbild** werden verneint, obwohl sich in unmittelbarer Nähe (teilweise weniger als 600 m) Siedlungen und auch Einzelhöfe befinden. - Die **Naherholung** wird erheblich beeinträchtigt, ebenso die **Wanderwege** auf den Höhenrücken. Auch dieses wird überhaupt nicht berücksichtigt.

Zu den **naturschutzrelevanten Kategorien** unter 2. werden die bisherigen **ökologisch** relevanten Tabukriterien abgemildert bzw. ganz verneint. Wie man sich hier vorstellt, die § 62 er und 30iger **Biotope**, die **NSG und FFH- Gebiete** auszusparen, ist mir nicht klar. - Bei planungsrelevanten Arten gibt man an, es handele sich nicht um ein verfahrenskritisches Vorkommen. Die Bereiche des Vorkommens seien als konkrete Standorte auszusparen. - Die **Biotope** werden hier als von "keiner regionalen Bedeutung" **herabgestuft**. - Auf die **Biotopverbundflächen** wird **keinerlei Rücksicht** genommen, obwohl die Wanderwege ja gerade über die betroffenen Bergrücken gehen. - Ebenfalls unter 2 wird die Bedeutung von schutzwürdigen **Böden** zwar erwähnt, aber nicht be-rück

sichtigt. - Das Vorkommen von **Quellen** wird aufgezählt, Einwirkungen auf das **Wasser** aber für unbedeutend erklärt. - Ein Auswirkung derartiger Anlagen auf die **Luft** und das **Lokalklima** wird nicht vorgenommen, obwohl ja gerade durch das Aufreißen des geschlossenen Waldes die **lufthygienische Belastung erheblich zunimmt** (Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Vertrocknungsgefahr und Zunahme von Luftverwirbelungen).

Im Kapitel 3, in der letztendlich die **endgültige Bewertung** vorgenommen wird, setzt man sich praktisch über die relevanten Natur- und Kulturgüter hinweg. Es muss somit verneint werden, dass im Zuge der Planaufstellung konfliktarme Räume ermittelt worden wären. Eine allgemeine Betroffenheit wird verneint. Punkte, bei denen noch Strittigkeiten vorliegen, werden in die Zeit der konkreten Planung danach verschoben. Dann ist aber nach FNP- und Baubeschlüssen die Entscheidung für die Nutzung durch den Bauträger und Betreiber gefallen. Wir befürchten, dass dann keine Rücksicht auf die Landschaft genommen werden wird. - Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich in Bezug auf das Vorkommen windsensibler Arten sind nicht dann erst zu prüfen, sie sind schon vorher bei der Auswahl der Gebiete zu beachten und zwar nach den Regeln der Naturschutzgesetze. - Da sich aus Sicht der Naturschutzverbände nach gründlichen Recherchen (auch mehrfach im Gelände), die meisten Gebiete im Wald gar nicht für die weitere Planung eignen, ist auch aus diesem Grund eine anschließende Prüfung von geschützten und schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen schutzwürdigen Böden und Naturdenkmalen überflüssig. Außerdem liegen die Plangebiete lt. Regionalplan allesamt auf den unzerschnittenen Höhenrücken um die Stadt Siegen und deren Nachbargemeinden und auf den Zuwegungen zum "Siegerländer Höhenring". **Eine Inanspruchnahme dieser in sich geschlossenen letzten großen Waldgebiete des dicht-besiedelten Siegerlandes verbietet sich deshalb völlig.**

Wir fügen deshalb als weitere Anlage noch das folgende Schreiben mit Karten von Gerhard Bottenberg hinzu. **Anlage** zur weiteren geplanten Vorrangzonen der Gemeinden außerhalb des Kreises, die die Höhenzüge des Siegerlandes besonders betreffen.

B4 Gesamtbeurteilung:

Wie schon die vorstehende Betrachtung der Umweltfaktoren zeigt, kommt es nach Ansicht des Verfassers zu großen Eingriffen in alle **Natur-** und letztlich auch **Kulturgüter** sind. Dieses wird in der „Umweltprüfung Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan Energie“ nicht in ihrem ganzen Ausmaß gesehen. Wie aus den in Anhang B aufgeführten Prüfbögen dargestellten Windenergiebereichen kommt Verfasser dort zu gegenteiligen Bewertungen.

Im Einzelnen werden hier dabei in **einer Bestandsanalyse die Schutzgüter Boden, - Wasser, - Klima, - Luft, - Pflanzen und Tiere, - Landschaftsbild und Kulturgüter - Mensch mit Wohnen, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft usw.** - sowie deren Wechselwirkung untereinander untersucht.

Der **Bewertung** wird eine **fünfstufige Werteskala (sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering)** zugrunde gelegt. Bestehende Vorbelastungen, die negative Einwirkungen

auf die jeweiligen Schutzgüter haben, werden aufgezeigt und gehen in die Bewertung ein.

Insbesondere durch den **Verlust der natürlichen Geländegestalt** kommt es zu einer **Reduzierung** der hohen Bedeutung für das **Schutzgut Relief und Geländegestalt** auf die **Stufe sehr gering**.

Die großflächige Veränderung der Bodenverhältnisse führt zu einer Reduzierung der Bedeutung für das **Schutzgut Boden von hoch zu gering**, wenn auch dem Boden in den Steckbriefen immerhin ein gewisser Wert beigemessen wird.

Der **Verlust an Flächen mit lokalklimatischen Funktionen** sowie die zu erwartende **Steigerung der lufthygienischen Belastung** (Verlust der Filterwirkung des Waldes und Verlust an CO₂- Absorption durch Verlust an Photosynthese)) bedingt eine **Reduzierung** der Bedeutung für das **Schutzgut Klima/Luft von hoch zu gering**. - Dies wird in dem o. a. Gutachten fast völlig außer Acht gelassen.

Vor allem durch die **Modellierung des Geländes** sowie durch die **großflächige Versiegelung** sinkt die Bedeutung für das **Schutzgut Wasserhaushalt von hoch auf gering**. – Von einer Beeinträchtigung der Windenergieanlagen auf die Luftfeuchtigkeit des Waldes und den Quellfluss ist überhaupt keine Rede (S. auch Zusammenfassung!).

Die exponierte Höhenlage der Plangebiete und die geringe Vorbelastung führen zu einer Reduzierung der Bedeutung für das **Schutzgut Landschaftsbild von hoch auf gering**. - Dies hängt allerdings auch von den Abständen, vorliegenden Bergen bzw. Waldrändern ab.

Der großflächige **Verlust von Biotopen** für viele **Tier- und Pflanzenarten**, die teilweise fehlende Ersetzbarkeit und damit verbundene **Verdrängung** eines Großteils **der teilweise gefährdeten Arten** aus dem Plangebiet bewirken das Sinken der Bedeutung für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen von hoch auf sehr gering**. – Im Übrigen lässt die Aufzählung von Vorkommen planungsrelevanter Arten sehr zu wünschen übrig. Auf den **Verlust von Kleinlebewesen**, dem **Zusammenbruch ganzer Nahrungsnetze** durch die Zerschneidung und Versiegelung wird nicht eingegangen.

Aufgrund des Verlustes von Erholungsfunktionen sinkt die Bedeutung für das **Schutzgut Freizeit und Erholung von mittel auf gering**. – In den Steckbriefen wird die Bedeutung für die Naherholung nicht ausreichend gewürdigt, da diese Zonen ein Ausgleich für die dicht besiedelten Talräume sind. – Immerhin kommt es im Wald durch die Windräder zu einer ständigen Geräuschkulisse.

Bezüglich des **Schutzgutes Wohnen** ist aufgrund der zu erwartenden, lediglich geringfügigen Steigerung der Immissionssituation **tagsüber** von einer **gleich bleibenden mittleren Bedeutung** auszugehen. – **Nachts** wird man allerdings bei dem wohl geplanten geringen Tabuabstand von 800m die Fenster schließen müssen. Außerdem kommt es bei einer Unterschreitung eines 10-fachen Abstandes (2000m) wissenschaftlichen Untersuchungen zur Folge zu Infraschalleinwirkungen (Vibrationen des Skelettkörpers). Da hier durch Beeinträchtigungen des Wohlbefindens des Menschen sind zu erwarten sind, wird eine Abwertung von **mittlerer zu geringerer Bedeutung** vorgenommen.

Infolge des großflächigen Verlustes an forstwirtschaftlichen Flächen sinkt die Bedeutung für dieses Schutzgut von **mittel auf sehr gering**.

B5 Zusammenfassung: Die Planung von großen Windkraftanlagen in Bereichen der Höhenwege (in etwa der Gemeindegrenze folgend), stellt große Eingriffe in den Jahrhunderte lang gewachsenen unverbrauchten Waldboden dar (Abflachung, Verbringung des Mutterbodens, Versiegelung, tw. Betonierung und Verschotterung, Zerschneidung durch Wegeführung, weitere Beeinträchtigungen durch Zu- und Ableitungen). – Vom Wasserhaushalt aus gesehen sind hier erhebliche Eingriffe in die Wasserführung der von den Höhen kommenden Quell- und Bergbächen zu befürchten (Verminderung der Schüttung, Verunreinigungseffekte). – Die Errichtung derartiger Anlagen ist nur durch den Verlust und die Zerschneidung großer Waldflächen zu erreichen, die ja gerade heute eine große klimatische Bedeutung zur Gewinnung und Haltung des Wassers haben. – Eine Beeinträchtigung unserer Siegerländer Berg- und Tallandschaft ist nicht von der Hand zu weisen. – Nicht zuletzt wird es zur Beeinflussung flugsensibler Arten kommen, einschließlich der auf diesen fußenden Nahrungsketten. – Die vom Regionalrat beschlossene Planung, derartig massiver Windkraftanlagen in großer Zahl in den walddreichsten Kreis der Bundesrepublik zu setzen, muss als die bisher schwerstwiegende Fehlentscheidung angesehen werden.

Anhang 1:

I. Hinweise zur Artenschutzprüfung (NABU)

Allgemeine Anforderungen an Arten- und Habitatschutz zur Voruntersuchung für die Planung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen:

Bei den zu untersuchenden Standorten bedeutet die Errichtung von Windenergieanlagen einen Eingriff in das Biotop Wald. Hieraus ergeben sich spezifische Konfliktpotentiale, die eine große Rolle bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit als Vorrangzone spielen.

Wie nachgewiesen werden spezielle Tierarten von Windanlagen in hohem Ausmaß beeinflusst. Hier gibt es Meideverhalten. Tierarten werden aus ihren Habitatsstrukturen verdrängt. Die Reproduktion wird gestört und es kommt immer wieder zu direkten Tötungen durch solche Anlagen, Barotraumatata treten auf. Dies alles sind Tatbestände, die nach § 44 BNatSchG (Störungs- und Tötungsverbot) verboten und strafbewehrt sind.

Bei allen zu untersuchenden Waldflächen sind planungsrelevante Arten, insbesondere auch windenergiesensible Arten, zu erwarten. Um hier eine Abwägung bei der Beurteilung der Waldflächen durchzuführen zu können und um spätere artenschutzrechtliche Konflikte möglichst zu begrenzen, sollte eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung Teil der Vorprüfung sein.

Die im Wald zu errichtenden Windenergieanlagen werden eine Rotorhöhe im Höhenbereich von über 100 m bis unter 200 m aufweisen. In diesem Höhenbereich – weit über der Kronenschicht älterer Baumbestände – führen große Brutvogelarten wie Störche und Greifvögel ihre Revier-, Balz- und Thermikflüge sowie größere Streckenflüge aus. Auch Zugvögel nutzen diesen Bereich. Es liegen Untersuchungen vor, dass Zugvögel von höheren Anlagen stärker betroffen sind als von niedrigeren. Hochfliegende Fledermausarten jagen teilweise in Höhen über 100 m. Auf dem Zug fliegen Fledermausarten regelmäßig in diesem Höhenbereich. Neuere Untersuchungen zeigen auch für Fledermäuse eine Zu-

nahme des Kollisionsrisikos mit der Höhe der Anlagen. Während der Zugzeit, aber auch bei größeren Streckenflügen im Vorkommensgebiet kann neben den Greifvogel- und Storchenarten auch der Kranich betroffen sein.

Hinsichtlich der Vögel müssen Kartierungen mindestens ein phänologisches Vogeljahr umfassen, besser wären zwei Jahre (Überwinterungsvorkommen, Frühjahrszug, Balzzeit oder Paarungszeit, Brutzeit, Zeit der flüggen Jungen, herbstlicher Vogelzug; Horst- und Brutstandorte sind zu erfassen). Bei der Kartierung geht es um eine vollständige Erfassung des vorhandenen Artenspektrums.

Als gegenüber Windanlagen besonders empfindlich gelten Greifvögel, wie z.B. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke. Greifvögel sind besonders durch ihr Jagdverhalten als Kollisionsopfer gefährdet. Hier geht es speziell um exakte Jagdgebietserfassung, Horststandorte, Flugrouten zwischen Horst- und Jagdrevier, Verhalten von Jungvögeln zwischen Juli und September.

Zu den windenergiesensiblen Arten gehören auch Schwarzstorch, Uhu und Kolkrabe, die entsprechend verstärkt untersucht werden müssen. Gerade die Schwarzstorchpopulation in Siegen-Wittgenstein ist nicht nur bedeutend für NRW, sondern das Vorkommen ist auch bedeutend für die BRD.

Auch Eulen sind durch Windenergieanlagen gefährdet. So wird ihr Jagderfolg durch Geräuschemissionen der Anlagen stark minimiert, da sie speziell über ihr hervorragendes Gehör Beute jagen. Deshalb müssen auch Nachtvogelkartierungen durchgeführt werden (ab Februar (Raufußkauz, Uhu) mindestens bis Juni wegen der rufenden Jungvögel). Ergänzung BUND: auch andere Eulenarten wie Waldohreule, Waldkauz, Sperlingskauz)

Durch Raum-Zeitkartierungen vor Ort lässt sich das konkrete Raumnutzungsmuster von Vögeln ermitteln. Dies ist wichtig, z.B. bei Abschalt Szenarien für WEAs.

Wichtig ist insbesondere die Ermittlung der Brutplätze von windenergiesensiblen Arten. Liegen die näher als 1000 m von WEA entfernt, ergeben sich Probleme für eine ausreichende Betriebslaubnis solcher WEAs.

WEAs dürfen nicht zwischen Brutplätzen und essentiellen Nahrungshabitaten errichtet werden.

Eine weitere Tiergruppe, die durch Windanlagen gefährdet werden können, sind die Fledermäuse. Auch hier muss die Kartierung mindestens ein phänologisches Fledermausjahr abdecken (mindestens April bis November). Hier sollten z.B. herbstlicher Durchzug, Winterquartiere, spätsommerliches Schwärmen, Schwärmquartiere, Wochenstuben exakt erfasst werden. Fledermäuse sind durch ihr Jagdverhalten auch in großen Höhen, (wie z.B. Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zweifarbfledermaus) als auch während der Zugzeit (z.B. Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhaut- und Zwergfledermaus) durch Windanlagen gefährdet. Daher werden einfache Detektorkartierungen nicht ausreichen. Hier müssen auch Untersuchungen in kollisionsrelevanter Höhe durchgeführt werden, (z.B. mit Detektoren an Masten und Bäumen, Heliumballonuntersuchungen, Netzfänge, Einsatz von Batcordern).

Die große Zahl von Gebieten, die als Vorrangzonen im Wald angemeldet worden sind, führt dazu, dass auch die Wechselwirkung zwischen benachbarten Vorrangzonen auf die Tierwelt untersucht werden muss. Tierarten, die durch eine WEA aus ihrem Habitat vertrieben werden, können ja dann nicht in der Nachbarschaft neue Lebensräume aufsuchen, wenn auch dort WEAs stehen oder angedacht sind.

Nach BNatSchG und LG NRW ist der Biotopverbund ein hohes Gut und darf nicht gestört werden, sondern im Gegenteil muss ein Ausbau stattfinden. Die Untersuchungsflächen müssen also auf ihre Bedeutung in Bezug auf den Biotopverbund untersucht und bewertet werden.

Fazit: Im Plangebiet sind durchaus (weitere als die 3 angegebenen) Vogel- und Fledermausarten zu erwarten, die vom Aussterben bedroht sind. Hier kann durch das Störungs- und Tötungsrisiko durch WEAs schon der Verlust einzelner Tiere zu einer Gefährdung der lokalen Population führen.

II. Hinweise zur Berücksichtigung der Waldqualität (NABU)

Laut Windenergieerlass dürfen Waldflächen mit hoher Qualität nicht mit WEAs überbaut werden.

Somit sind Waldgesellschaften mit den Biotopwerten von 6 – 10 grundsätzlich ungeeignet zur

Ausweisung von Konzentrationszonen. Bei dieser Vorprüfung müssen also die Waldflächen hinsichtlich ihres Biotopwertes einzeln genau untersucht werden.

Verboten ist auch die Ausweisung von Vorrangzonen in Waldwildnisgebieten und Naturwaldzellen. Eine Umwandlung von Waldflächen, deren Anpflanzung in den letzten 12 Jahren mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind (z.B. nach Kyrill) kommt nicht in Betracht, es sei denn, die in Anspruch genommenen Fördermittel werden inklusive Verzinsung zurückerstattet. Diese Förderflächen müssen also in diesem Verfahren ermittelt und ausgewiesen werden. Dies betrifft auch Kompensations- und Ökokontenflächen.

Aufgrund der Kenntnisse über Vorkommen, Verbreitung und Biologie der windenergiesensiblen Arten in NRW können folgende Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Artenschutzkonflikten mit WEAs im Wald und damit zur Planungserleichterung gegeben werden:

Auf folgenden Waldstandorten sollten grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden:

- *Ältere Laub(misch)wälder. Diese Wälder bergen ein hohes Konfliktpotential, da hier regelmäßig windenergiesensible Arten vorkommen.*
- *Freiflächen in Wäldern, auch temporäre wie z.B. Windwurfflächen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von alten Laubwäldern liegen. Diese Flächen locken windenergiesensible Arten, wie Rotmilan oder Wespenbussard sowie die Wald-Fledermäuse an, da sie solche offenen Flächen bevorzugt zur Nahrungssuche nutzen.*
- *Markante Kammlagen, die während des Vogel- und Fledermauszugs regelmäßig in Rotorhöhe der Windenergieanlagen überflogen werden, sofern keine Abschaltzenarien möglich sind.*
- *Große Flusstäler und Bereiche, in denen Wald und Gewässer aneinander grenzen. Diese Standorte sind von großer Bedeutung für den Fledermauszug.*

Solche Standorte müssen ermittelt und als Vorrangfläche ausgeschlossen werden.

Die Waldgebiete müssen auf die Möglichkeit geeignete Zuwegungen und Einspeisemöglichkeiten möglichst raumsparend einzurichten, überprüft werden.

III. Landschaftsbild (NABU)

WEAs im Wald beeinflussen aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe das Landschaftsbild und das Landschaftsempfinden. Diese Beeinträchtigungen müssen im Höchstmaß minimiert werden. Somit müssen bei der Ausweisung von Vorrangzonen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geprüft werden. Hierzu muss die Planungsbehörde den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Teilbeitrag Landschaftsbild, Landschaftsbildbereiche mit herausragender Bedeutung des Kreises Siegen-Wittgenstein, die Karte des LANUVS „unzerschnittene verkehrsarme Räume“ und die Karte „lärmarme Räume“ bei ihrer Planung berücksichtigen.

Alle in Frage kommenden Waldgebiete gehören zu einem unzerschnittenen, verkehrsaarmen Gebiet, dass wegen der Seltenheit in NRW einen besonderen Schutz genießt.“

Windenergieanlagen im Wald, die aus technischen Gründen eine Nabenhöhe von mehr als 100 m haben sollten, verändern das Landschaftsbild im Mittelgebirge in besonderer Weise, da sie weithin sichtbar sind.

Um dies beurteilen zu können, sollten als Planungshilfe Visualisierungsverfahren genutzt werden.

IV. Wildtierpassagen (BUND)

Das Gebiet ist Hauptteil einer großen Wildtierpassage von Siegen („Giersberg“ über den „Rabenhain“ (nördl. Volnsberg und Breitenbach), den „Hölkopf“, die „Deuzer Höhe (nordöstl. Feuersbach), die „Hohe Roth“, „Schürscheid“, „Haferhain (nordöstl. Anzhausen)“ bis nach Rudersdorf/-Salchendorf („Rudersdorfer Höhe“), Gernsdorf und Hainchen („Haincher Höhe).

Freundliche Grüße

Jürgen Sartor
 (Stellungnehmer des (NABU)
 und des
 (BUND KG Si/Wi)
 mit Anhang 2 über Wildtierkorridore
 von Gerhard Bottenberg
 zusammengestellt
 von Ulrich Banken
 BUND KG Si/Wi

Vorkommen von planungsrelevanten Arten lt. Mitteilung des NABU vom 18.11.14			
208	Wildkatze	Foto, Genet.	Lichtenhardt, nördl. Unglinghausen
208	Schwarzmilan	Brut 2014	„ „
212	Sperlingskauz	Nachw. v. Juv. 2014	Kilgeschahn, nördl. Obersetzen
212	Baumfalke	Brut 2014	„
212	Rotmilan	Brut 2014	nördl. Obersetzen
216	Sperlingskauz	Nachw. v. Juv. 2014	Rabenhain, nördl. Volnsberg
216	Baumfalke	Brut 2014	„
228.01	Haselhuhn	Nachw. 2014	westl. Schillerbach bei Wiederstein
228.02	Haselhuhn	Nachw. 2014	westl. Metzlersrücken, Wiebelhausen
228.02	Schwarzstorch	Nachw. 2013	südl. Holzhölzer Kopf, n. Würgend. (innerhalb 3km Radius)
230	Haselhuhn	Nachw. 2014	nördl. Schelenberg, östl. Rassberg

231 Haselhuhn Nachw. 2011/2012 südöstl. Hofstätter Wald/ südl.
Kleine Rausche

BUND Si/Wi

Außerdem wurde das Haselhuhn an 4 Stellen nördl. Neunkirchen/Salchendorf im Bereich des Pfannenberges auf der „Kreuzzeiche“ nördl. des NSG „Pfannenberg“ nachgewiesen (Bottenberg u. a.).

Anhang 2 über die Stellungnahme von Herrn Gerhard Bottenberg:

„Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie RP Arnsberg
Gefährdung der europaweit bedeutsamen Wildtierkorridore in Südwestfalen /Kreise
Olpe und Siegen- Wittgenstein“ mit Schreiben vom 11.11. 14
geht Ihnen auf Wunsch mit getrennter Mail zu.

Arnsberg Dezernat 32

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg